

<i>Name:</i>	Die Natürlichen e.V.
<i>Kurzbezeichnung:</i>	-
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: **Mainzer Straße 3
97277 Neubrunn**

Telefon: **(0 93 07) 98 83 13**

Telefax: -

E-Mail: **info@dienatuerlichen.de**

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmitglieder

Satzung

Programm

(Stand: 21.06.2021)

Name:

Die Natürlichen e.V.

Kurzbezeichnung:

-

Zusatzbezeichnung:

-

Bundesvorstand:

Vorsitzender:

Robert Franz

Stellvertreter:

Kristian Kidala

Schatzmeister:

Jokiel Heinrich

Landesverbände:

./.

Satzung der Partei Die Natürlichen in der Fassung vom 15.06.2021

§ 1 Name und Sitz, Geschäftsjahr, Tätigkeitsgebiet

1. Die Partei führt den Namen

Die Natürlichen

2. Die Partei ist ein eingetragener Verein. Sie führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".
3. Die Partei hat ihren Sitz am Gewerbering 62, 47623 Kevelaer.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Das Tätigkeitsgebiet der Partei ist das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 2 Zweck der Partei

1. Die Partei verfolgt das Ziel am demokratischen Diskurs mit einem eigenen Parteiprogramm teilzunehmen und dem Wähler eine von den übrigen Parteien abgrenzbare Wahlalternative im Wege der Wahlteilnahme auf Bundes- sowie Landesebene mit eigenen Kandidatinnen und Kandidaten anzubieten.
2. Das Parteiprogramm soll sich an folgenden Parteigrundsätzen orientieren:

Nur ein Leben im Einklang der Natur, Respekt vor jeder Kreatur dieser Erde, garantiert eine natürliche Gesundheit und einen klaren Geist. Insofern ist die menschliche und damit auch die allgemein-gesellschaftliche Gesundheit durch die Erhaltung der natürlichen Ressourcen bedingt. Dies verpflichtet die Allgemeinheit die Vielfalt an Tieren, Pflanzen und Insekten, die Mutter Natur bietet, unbedingt zu schützen. In den vorstehenden Grenzen ist der Mensch zu Selbstverantwortung, Eigenständigkeit und wechselseitiger Rücksichtnahme anzuhalten. Frieden, Gleichberechtigung und Demokratie ist die logische Folge einer diesen Grundsätzen verhafteten Gesellschaft.

Gleichberechtigung von Frauen, ein Grundeinkommen für alle sowie die Förderung einer natürlichen Landwirtschaft sollen in der Gesellschaft verankert werden.

Einzelheiten des Parteiprogramms sollen im Rahmen einer fortlaufenden Diskussion der Mitglieder konsensual erarbeitet und fortentwickelt werden.

§ 3 Parteiaktivitäten

Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch Erarbeitung eines sich an den Parteigrundsätzen orientierenden Parteiprogramms, durch diesbezügliche Äußerungen im Hinblick auf die aktuelle Tagespolitik bzw. aktueller Ereignisse sowie durch öffentliche Aktionsformate (bspw. Demonstrationen, Petitionen, Seminare oder öffentliche Veranstaltungen).

§ 4 Gliederung der Partei

1. Die Partei gliedert sich in Landesverbände. Die Landesverbände können nach ihren örtlichen Bedürfnissen Untergliederungen schaffen. Größe und Umfang der Gebietsverbände richten sich nach den politischen Grenzen der Bundesländer, Regierungsbezirken, Kreisen, kreisfreien Städten und Gemeinden oder den Landtagsstimmkreisen in einer Großstadt.
2. Innerhalb der staatsrechtlichen Grenzen eines Landes gibt es nur einen Landesverband. Ein Landesverband darf nicht Gliederungen anderer Landesverbände an sich ziehen.
3. Außerhalb Deutschlands können Auslandsgruppen nach den näheren Bestimmungen dieser Satzung bestehen.
4. Die gebietliche Gliederung sollte soweit ausgebaut sein, dass den einzelnen Mitgliedern eine angemessene Mitwirkung an der Willensbildung der Partei möglich ist. Organisatorische Zusammenschlüsse mehrerer Gebietsverbände, die den verbandsmäßigen Aufbau der Parteiorganisation nicht wesentlich beeinträchtigen, sind zulässig.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Mitglied der Partei kann jede natürliche Person werden.
2. Jedes Mitglied gehört grundsätzlich der Parteigliederung an, in deren Zuständigkeitsgebiet es seinen Hauptwohnsitz hat.
3. Die Mitgliedschaft wird unmittelbar bei der Partei auf Bundesebene erworben, soweit noch kein Landesverband für den Hauptwohnsitz des Antragstellers existiert. Nach der Gründung niederer Gliederungen wird die Mitgliedschaft bei der niedrigsten verfügbaren Gebietsgliederung erworben, die sich aus dem Hauptwohnsitz ergibt.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand der zuständigen Gliederung, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand soll das Mitglied über seine Entscheidung in Schrift- oder Textform (bspw. per E-Mail) unterrichten; der Vorstand muss seine Entscheidung nicht begründen. Der Vorstand wird bei der Aufnahme von Neu-Mitgliedern dafür Sorge tragen, dass die Mitglieder der Partei insgesamt nicht mehrheitlich Ausländer sind.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - c) durch Austritt (Abs. 6);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 7 und 8).
6. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist gegenüber der Partei schriftlich zu erklären.

7. **Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss anzuhören. Antrag auf Ausschluss können der für das Mitglied zuständige Gebietsvorstand und der Bundesvorstand stellen. Der Antrag ist bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht einzureichen. Gegen die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist Beschwerde zum Bundesschiedsgericht zulässig.**
8. **Bei schwerwiegenden dringenden Fällen können der zuständig Gebietsvorstand und der Bundesvorstand das Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Schiedsgerichts ausschließen. Dies hat auch das Ruhen sämtlicher Ämter in der Partei, ihren Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreisen zur Folge. Das zuständige Schiedsgericht, in eiligen Fällen auch dessen Vorsitzender, kann diese vorläufige Maßnahme bis zur rechtskräftigen Entscheidung über den Ausschluss aufheben oder wieder in Kraft setzen. Auf Antrag des Betroffenen ist innerhalb von drei Wochen eine Entscheidung über die Beibehaltung der vorläufigen Maßnahme zu treffen.**

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. **Jedes Mitglied hat das Recht, an der politischen Willensbildung der Partei mitzuwirken, und zwar durch**
 - a.) **Beteiligung an Beratungen, Wahlen und Abstimmungen,**
 - b.) **Anträge im Rahmen der Gesetze und der Satzung in den Versammlungen der Partei,**
 - c.) **Beteiligung an der Aufstellung von Kandidaten**
 - d.) **Bewerbung um eine Kandidatur im Rahmen einer öffentlichen Wahl, wie es die Wahlgesetze vorschreiben.**
2. **Jedes Mitglied, welches an Parteitag oder sonstigen Mitgliederversammlungen, Arbeitsgruppen oder Organen teilnimmt, hat im Rahmen der Gesetze und dieser Satzung ein Rede-, Antrags- und Stimmrecht.**
3. **Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Parteiordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen der Partei zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Parteiorgane zu befolgen.**
4. **Jedes Mitglied ist verpflichtet, die in der Finanzordnung festgelegten Beiträge und Gebühren zu entrichten.**
5. **Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.**

§ 7 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

1. **Durch den örtlich zuständigen Gebietsvorstand oder den Bundesvorstand können nach vorheriger Anhörung des betreffenden Mitglieds Ordnungsmaßnahmen gegenüber Mitgliedern getroffen werden, wenn diese gegen die Satzung der Partei oder gegen ihre Grundsätze verstoßen.**

2. **Ordnungsmaßnahmen sind:**
 - a. Verwarnung,
 - b. Verweis,
 - c. Enthebung von Parteiämtern,
 - d. Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit.
3. **Für die Mitglieder eines Landesvorstandes ist der Landesvorstand oder der Bundesvorstand, für Mitglieder des Bundesvorstandes ist nur der Bundesvorstand zuständig.**
4. **Im Falle der Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung von Parteiämtern auf Zeit oder der Enthebung von Parteiämtern muss die beschlossene Ordnungsmaßnahme schriftlich begründet werden.**
5. **Gegen Beschlüsse nach vorstehenden Absatz 2 des Bundesvorstands ist Einspruch an das Bundesschiedsgericht zulässig, gegen Beschlüsse eines Landesvorstands an das zuständige Landesschiedsgericht. Der Einspruch ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Mitteilung des Beschlusses bei dem zuständigen Schiedsgericht einzulegen.**

§ 8 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. **Gegen Verbände und Organe der Partei, welche die Bestimmungen der Satzung missachten oder in wesentlichen Fragen gegen die politische Zielsetzung der Partei handeln, können Ordnungsmaßnahmen vom Vorstand des übergeordneten Verbands angeordnet werden.**
2. **Ordnungsmaßnahmen sind:**
 - a. die Erteilung von Rügen,
 - b. das befristete Ruhen des Vertretungsrechts,
 - c. die Amtsenthebung von Organen.
3. **Die von einem Vorstand verfügte Ordnungsmaßnahme muss vom Bundesparteitag bestätigt werden. Der Bundesvorstand muss von verfükten Ordnungsmaßnahmen innerhalb von zwei Wochen verständigt werden.**
4. **Eine Ordnungsmaßnahme nach Absatz 2 Nr. c.) darf nur angeordnet werden wegen schwerwiegender Verstöße gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei. Sie tritt außer Kraft, wenn sie nicht vom nächsten Parteitag bestätigt wird.**
5. **Gegen Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 2 kann das Bundesschiedsgericht angerufen werden.**

§ 9 Organe der Partei

Die obersten Organe der Partei sind

- a) **der Bundesvorstand,**
- b) **der Bundesparteitag.**

§ 10 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand (§ 26 BGB) besteht aus:

- a.) dem Bundesvorsitzenden**
- b.) dem stellvertretenden Bundesvorsitzenden**
- c.) dem Bundesschatzmeister**

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, legen die Bundesvorstände ihre Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten untereinander einvernehmlich fest.

2. Der Bundesvorstand vertritt die Partei in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Der Bundesvorstand ist befugt, sich selbst eine Geschäftsordnung zu geben.

3. Die Partei wird durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ungeachtet des Vorstehenden kann den Vorstandsmitgliedern jeweils einzeln Kontovollmacht in Bezug auf Konten der Parteierteilt werden.

Für den Erwerb, den Verkauf oder die Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte sowie Schutzrechten sowie Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von (brutto) über 50.000,00 EUR ist im Innenverhältnis die Zustimmung des Bundesparteitags erforderlich.

4. Die Mitglieder des Bundesvorstandes werden in geheimer Wahl mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr vom Bundesparteitag gewählt. Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder der Partei. Der Bundesvorstand darf gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland nicht mehrheitlich mit ausländischen Bürgern besetzt werden. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Bundesvorstands kommissarisch im Amt. Wiederwahl ist möglich. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus der Partei.

5. Der Bundesvorstand leitet die Bundespartei. Er führt deren Geschäfte auf Grundlage der Satzung, der Gesetze und der Beschlüsse des Bundesparteitages, erledigt die laufenden Angelegenheiten und bereitet die Bundesparteitage vor.

6. Der Bundesschatzmeister ist verantwortlich für die Buch- und Kassenführung und das Erstellen eines Rechnungsprüfungsberichts. Zwei vom Bundesparteitag gewählte Rechnungsprüfer prüfen Kasse und Jahresabschluss.

7. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Parteiarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Die Mitglieder des Vorstands erhalten darüber hinaus keine Vergütung.

8. Die Mitglieder des Vorstands haften der Partei gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt die Partei das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Vorstandssitzungen

1. **Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch ein Vorstandsmitglied. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind. Vorstandssitzungen können auch im Wege einer Telefon- und/oder Videokonferenz stattfinden, wenn alle Vorstandsmitglieder mit jenem Verfahren einverstanden sind.**
2. **Der Bundesvorstand entscheidet im Wege der Beschlussfassung. Beschlüsse des Bundesvorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.**
3. **Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.**
4. **Sämtliche Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren und aufzubewahren.**

§ 12 Bundesparteitag

1. **Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er tagt als Mitgliederversammlung.**
2. **Der Bundesparteitag beschließt über alle Angelegenheiten der Partei, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Zu den Aufgaben des Bundesparteitags gehören:**
 - a.) **die Entgegennahme und die Beschlussfassung über**
 - aa.) **den Bericht des Wahlprüfungsausschusses,**
 - bb.) **den Bericht des Bundesvorstandes,**
 - cc.) **den Rechnungsprüfungsbericht,**
 - b.) **Erörterung des Rechenschaftsberichts der Partei, der seit dem letzten ordentlichen Bundesparteitag veröffentlicht worden ist,**
 - c.) **die Entlastung des Bundesvorstandes,**
 - d.) **die Wahl des Bundesvorstandes,**
 - f.) **die Wahl der Rechnungsprüfer,**
 - g.) **die Wahl des Bundesschiedsgerichts**
 - h.) **Beschlussfassung über das Parteiprogramm**
 - i.) **Festsetzung von Beiträgen**
 - j.) **Beschlussfassung über die Satzung, der Schieds-, Beitrags- und Finanzordnung**
 - k.) **Beschlussfassung über die Auflösung der Partei und Verschmelzung mit anderen Parteien.**

§ 13 Einberufung und Abhaltung des Bundesparteitags

1. **Der Bundesparteitag ist zu berufen, wenn es das Interesse der Partei erfordert, jedoch mindesten jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres. Der Bundesparteitag ist ferner einzuberufen, wenn die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Bundesvorstand verlangt wird (außerordentlicher Parteitag); die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend durch den Bundesvorstand zu übernehmen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt im Übrigen der Bundesvorstand.**
2. **Die Einberufung des Bundesparteitags erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch den Bundesvorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich oder in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.**
3. **Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag des Bundesparteitages beim Bundesvorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn des Bundesparteitags bekanntzugeben. Anträge zur Änderung der Satzung oder Auflösung der Partei, die nicht bereits in der fristgemäßen Einladung nach Absatz 2 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf dem nächsten Bundesparteitag behandelt werden; dies gilt nicht, wenn sämtliche Mitglieder die entsprechende Ergänzung billigen.**
4. **Zur Teilnahme am Bundesparteitag sind alle Mitglieder der Parteiberechtigt. Durch Beschluss des Bundesparteitags können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.**
5. **Vor Beginn des Bundesparteitages hat der Bundesvorstand einen Wahlprüfungsausschuss zu bilden. Dieser besteht aus einem Mitglied des Bundesvorstandes als Vorsitzendem und zwei Parteimitgliedern. Der Ausschuss prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung und die Zahl und die Stimmberechtigung der Mitglieder.**
6. **Der Bundesparteitag wird durch ein Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend oder bereit die Leitung zu übernehmen, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn des Bundesparteitags ist ein Protokollführer zu wählen und etwaige Änderungen und Ergänzungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter bekanntzugeben und bei Bedarf zur Entscheidung zu stellen.**

§ 14 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

1. **Der Bundesparteitags entscheidet im Wege der Beschlussfassung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Partei (§ 41 BGB) ist jedoch die Mehrheit von drei Vierteln erforderlich; gleiches gilt für eine Änderung der Satzung und der Beitrags- und Finanzordnung.**
2. **Beschlussfähig ist jeder ordnungsgemäß einberufene Bundesparteitag**
3. **Es wird durch Handzeichen oder mit systemischen Hilfsmitteln abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.**

4. **Stimm- und wahlberechtigt sind nur anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden.**
5. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.**
6. **Der Bundesvorstand kann den Mitgliedern ermöglichen, am Bundesparteitag ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben, soweit gesetzlich zulässig.**
7. **Die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlergebnisse des Bundesparteitages sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren. Jedes Mitglied ist berechtigt, diese einzusehen.**

§ 15 Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen

1. **Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.**
2. **Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.**
3. **Zur Einreichung (Unterzeichnung) von Wahlvorschlägen für Wahlen von Volksvertretungen sind die Landesvorstände sowie der Bundesvorstand befugt, soweit hierüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen.**

§ 16 - Parteischiedsgerichte

1. **Nach näherer Maßgabe der Schiedsgerichtsordnung werden Parteischiedsgerichte eingerichtet.**
2. **Bei Streitigkeiten unter Mitgliedern, die das Parteiinteresse berühren, muss der unterste für beide Mitglieder zuständige Gebietsverband vorher versucht haben, die Streitigkeiten gütlich beizulegen. Die Landesverbände können die Zuständigkeit hiervon abweichend regeln.**

§ 17 Auflösung und Verschmelzung

1. **Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist.**
2. **Innerhalb von zwei Wochen nach dem Beschluss nach Absatz 1 sind alle Parteimitglieder vom Parteivorsitzenden unter Angabe der Gründe schriftlich zu einer Urabstimmung über die Auflösung oder die Verschmelzung aufzufordern. Der Zeitraum für die Stimmabgabe muss wenigstens zwei Wochen, er darf höchstens vier Wochen betragen. Der Beschluss gilt nach dem Ergebnis dieser Urabstimmung als bestätigt, geändert oder aufgehoben.**
3. **Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden**

mit Begründung bekannt gegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand, mit sofortiger Wirkung alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um einen neuen Landesverband zu gründen.

- 4. Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihrer Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.**
- 5. Über die Verwendung des Vermögens der Bundespartei im Falle einer Auflösung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.**
- 6. Die Liquidation erfolgt durch den Bundesvorstand.**

§ 18 Verbindlichkeit dieser Satzung

- 1. Die Satzung der Landesverbände, ihrer Gliederungen und der Auslandsgruppen müssen mit den grundsätzlichen Regelungen dieser Satzung übereinstimmen.**
- 2. Entgegenstehende Bestimmungen oder Satzungen von Untergliederungen werden durch die Bundessatzung aufgehoben.**
- 3. Die Geschäftsordnung, die Finanz- und Beitragsordnung und die Bundesschiedsordnung sind Bestandteile der Bundessatzung.**
- 4. Diese Satzung ersetzt die bisherigen Satzungen.**

Anlage 2

Finanz- und Beitragsordnung der Partei

Die Natürlichen

In der Fassung vom 15.06.2021

§ 1 Beiträge

1. **Die Mitglieder sind nicht zu Beiträgen verpflichtet.**
2. **Es werden keine Aufnahmegebühren erhoben.**

§ 2 Grundsätze

1. **Die Bundespartei, die Landesverbände und ihre nachgeordneten Gliederungen bringen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigten Finanzmittel ausschließlich durch die im Parteiengesetz definierten Einnahmearten auf.**
2. **Die der Partei zugeflossenen Geldmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke entsprechend den im Parteiengesetz definierten Ausgabenarten verwendet werden.**

§ 3 Buchführung und Kassenprüfung

1. **Alle Gliederungen der Partei sind zu ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Die Rechenschaftslegung über die Einnahmen und Ausgaben richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes.**
2. **Der Bundesschatzmeister hat insbesondere auf sichere Belegung sowie ordnungsgemäße Buchführung und Belegprüfung in der Partei hinzuwirken. Er oder sein Beauftragter haben jederzeit das Recht, Einblick in die gesamte Buchhaltung und das Kassenwesen aller Gliederungen der Partei zu nehmen.**
3. **Der Bundesschatzmeister ist dafür verantwortlich, dass die Beschlüsse des Parteivorstandes hinsichtlich der Verwendung der Gelder und die Gesetze befolgt werden.**
4. **Der Bundesverband, die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen sind verpflichtet, die Buchführung, die Kasse und das Rechnungswesen durch satzungsgemäß bestellte Rechnungsprüfer entsprechend § 9 Abs. (5) des Parteiengesetzes prüfen zu lassen. Der Bundesschatzmeister ist verpflichtet, den einzelnen, vom Bundesparteitag gewählten Rechnungsprüfern, jederzeit vollen Einblick in die Buch- und Belegführung sowie in die Geldbestände zu gewähren.**

5. **Rechnungsprüfer müssen nicht Mitglied der Partei sein. Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand des Verbandes, den zu prüfen sie bestellt worden sind, nicht angehören und dürfen in keinem Dienstverhältnis zu dem zu prüfenden Verband oder zu einer diesem nachgeordneten Gliederung stehen.**
6. **Über alle Kassen- und Rechnungsprüfungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist zehn Jahre bei den Akten aufzubewahren.**
7. **Beanstandungen sind von allen Rechnungsprüfern unverzüglich dem Parteivorstand zu melden.**
8. **Der Bundesschatzmeister sorgt für die fristgerechte Vorlage des Rechenschaftsberichts gemäß dem fünften Abschnitt des Parteiengesetzes bei dem Präsidenten des Deutschen Bundestages. Zu diesem Zweck legen die Schatzmeister der Landesverbände zum 31. Mai eines jeden Jahres die Rechenschaftsberichte der Landesverbände vor.**
9. **Die Untergliederungen legen ihren Landesverbänden jährlich bis zum 31. März Rechenschaft über ihr Vermögen, ihre Einnahmen und ihre Ausgaben nach Maßgabe der Bestimmungen des § 24 Parteiengesetz ab.**

§ 4 Spenden und Spendenbescheinigungen

1. **Gebietsverbände sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Spenden können als Geldspenden, als Sachspenden oder durch Verzicht auf die Erfüllung einer vertraglichen Forderung geleistet werden.**
2. **Mitglieder, die Spenden an die Partei angenommen haben, sind gesetzlich verpflichtet, diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten satzungsgemäß bestimmtes Vorstandsmitglied oder an einen hauptamtlichen Mitarbeiter der für das Mitglied zuständigen Gliederung oder des Landes- oder des Bundesvorstandes weiterzugeben. 2Für Finanzangelegenheiten zuständig sind ist der Schatzmeister.**
3. **Eine Spende, die mehreren Gliederungen anteilig zufließen soll, kann in einer Summe entgegen- genommen und dem Spenderwunsch entsprechend verteilt werden.**
4. **Spenden, die nach § 25 Abs. (2) Parteiengesetz unzulässig sind, sind unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückzugeben. Können unzulässige Spenden nicht zurückgegeben werden, sind diese über die Gebietsverbände unverzüglich an den Präsidenten des Deutschen Bundestages weiterzuleiten.**
5. **Spenden an einen oder mehrere Gebietsverbände sind im öffentlich zugänglichen Rechenschaftsbericht des Gebietsverbandes, der sie vereinnahmt hat, zu verzeichnen.**

- 6. Spendenbescheinigungen werden von der vereinnahmenden Gliederung ausgestellt.**
- 7. Jeder Gliederung stehen die bei ihr eingegangenen Spenden ungeteilt zu, sofern eine Zweckbindung nichts anderes vorschreibt.**

§ 5 Rechtsnatur

Diese Finanz- und Beitragsordnung ist Bestandteil der Bundessatzung. Sie ist verbindliches, unmittelbar wirkendes Satzungsrecht für die Landesverbände und die nachgeordneten Gliederungen und geht allen Finanz- und Beitragsordnungen der Gebietsverbände vor.

§ 6 Inkrafttreten

Die Finanzordnung tritt am 15.06.2021 in Kraft.

Anlage 3

Schiedsgerichts- und Beitragsordnung der Partei

Die Natürlichen

In der Fassung vom 15.06.2021

I. Gerichtsverfassung

§ 1 - Grundlage

Die Schiedsgerichte der Partei Die Natürlichen sind Schiedsgerichte im Sinne des Parteiengesetzes. Sie nehmen die ihnen durch das Parteiengesetz sowie durch die Satzungen und zugehörigen Ordnungen der Partei und ihrer Gebietsverbände übertragenen Aufgaben wahr.

§ 2 - Schiedsgerichte

Schiedsgerichte sind:

- 1. die Landesschiedsgerichte,**
- 2. das Bundesschiedsgericht.**

§ 3 – Schiedsrichter

- 1. Die Mitglieder der Schiedsgerichte sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.**
- 2. Die Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht Mitglied eines Vorstandes der Partei oder eines Gebietsverbandes sein, in einem Dienstverhältnis zu der Partei oder einem Gebietsverband stehen oder von ihnen regelmäßige Einkünfte oder Aufwandsentschädigungen beziehen.**
- 3. Mit Annahme ihres Amtes verpflichten sich die Mitglieder der Schiedsgerichte, alle Vorgänge, die ihnen in dieser Eigenschaft bekannt werden, vertraulich zu behandeln.**
- 4. Die Amtszeit der Mitglieder der Schiedsgerichte beträgt vier Jahre. Die Amtszeit der im Gründungsjahr der Partei gewählten Schiedsrichter beginnt mit der Wahl und endet mit Ablauf des 3. Jahres nach dem Gründungsjahr. Im Übrigen beginnt die Amtszeit jeweils am 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Ergänzungswahlen gelten nur für den Rest der Amtszeit.**
- 5. Für die Ausschließung eines Schiedsrichters von der Ausübung seines Amtes und die Ablehnung eines Schiedsrichters wegen Besorgnis der Befangenheit gilt die Zivilprozessordnung.**

§ 4 - Besetzung der Landesschiedsgerichte

1. **Die Landesschiedsgerichte bestehen aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Landesparteitag gewählt. Dieser bestimmt zugleich einen der Beisitzer zum Stellvertreter des Präsidenten.**
2. **Der Präsident und der zum Stellvertreter des Präsidenten bestimmte Beisitzer sollen die Befähigung zum Richteramt haben.**

§ 5 - Geschäftsleitung

Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Landesschiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.

§ 6 - Spruchkörper des Landesschiedsgerichts

1. **Das Landesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben soll. Den Vorsitz führt der Präsident.**
2. **Der Präsident wird durch seinen Stellvertreter, die Beisitzer werden nach Maßgabe eines vom Präsidenten für die Amtsperiode aufzustellenden Geschäftsverteilungsplans durch stellvertretende Beisitzer vertreten.**

§ 7 – Geschäftsleitung und -stelle

1. **Dem Präsidenten obliegt die Geschäftsleitung des Schiedsgerichts, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter.**
2. **Geschäftsstelle des Landesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle des Landesverbands, Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts ist die Geschäftsstelle der Partei. Sie untersteht insoweit den Weisungen des Präsidenten. Die Geschäftsstelle stellt auf Anforderung die den Protokollführer und ist für eine ordnungsgemäße Führung der Akten verantwortlich.**
3. **Der Präsident eines Landesschiedsgerichts kann bestimmen, dass die Aufgaben der Geschäftsstelle von der Geschäftsstelle eines anderen Gebietsverbandes wahrgenommen werden, wenn dieser zustimmt.**

§ 8 - Bundesschiedsgericht

1. **Das Bundesschiedsgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei Beisitzern und vier stellvertretenden Beisitzern. Sie werden vom Bundesparteitag gewählt.**

2. **Das Bundesschiedsgericht verhandelt und entscheidet durch drei Schiedsrichter, von denen einer die Befähigung zum Richteramt haben soll.**
3. **Die Regelungen über das Landesschiedsgericht gelten für das Bundesschiedsgericht entsprechend.**

§ 9 - Zuständigkeit der Landesschiedsgerichte

1. **Die Landesschiedsgerichte sind zuständig für die Entscheidung über**
 - a. **die Anfechtung von Wahlen zu Organen und durch Organe des Landesverbandes und seiner Gliederungen sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen im Bereich des Landesverbandes,**
 - b. **Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, die vom Landesvorstand erlassen wurden**
 - c. **sonstige Streitigkeiten**
 - i. **des Landesverbandes oder eines ihm angehörigen Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern,**
 - ii. **unter Mitgliedern des Landesverbandes, soweit das Parteiinteresse berührt ist,**
 - d. **Streitigkeiten zwischen dem Landesverband und ihm angehörigen Gebietsverbänden oder zwischen Gebietsverbänden innerhalb des Landesverbandes,**
 - e. **sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechtes der Partei, die im Bereich des Landesverbandes entstehen.**
2. **Für ein Verfahren nach Abs. 1., das Mitglieder der Auslandsgruppen oder bundesunmittelbare Mitglieder betrifft, bestimmt das Bundesschiedsgericht, welches Landesschiedsgericht zuständig ist.**

§ 10 - Zuständigkeit des Bundesschiedsgerichts

1. **Das Bundesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über**
 - a. **Beschwerden gegen Entscheidungen der Landesschiedsgerichte,**
 - b. **die Anfechtung von Wahlen durch Organe der Bundespartei, sowie von Wahlen zur Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen auf der Ebene der Bundespartei,**
 - c. **Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder des Landesverbandes, die vom Bundesvorstand erlassen wurden.**
 - d. **sonstige Streitigkeiten**
 - i. **der Bundespartei mit einzelnen Mitgliedern,**
 - ii. **zwischen Mitgliedern verschiedener Landesverbände, soweit das Parteiinteresse berührt ist,**

- e. **Streitigkeiten zwischen der Bundespartei und Gebietsverbänden, zwischen Landesverbänden sowie zwischen Gebietsverbänden, die nicht demselben Landesverband angehören,**
- f. **sonstige Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung des Satzungsrechts der Partei, soweit nicht § 9 Abs. 1. lit. e) Anwendung findet.**

II. Verfahren

§ 11 - Antragsrecht

Antragsberechtigt sind

- 1. **in Verfahren über die Anfechtung von Wahlen**
 - a. **der Bundesvorstand,**
 - b. **der Vorstand jedes Gebietsverbandes, in dessen Bereich die Wahl stattgefunden hat,**
 - c. **ein Zehntel der stimmberechtigten Teilnehmer der Versammlung, die die angefochtene Wahl vollzogen hat,**
 - d. **wer geltend macht, in einem satzungsmäßigen Recht im Bezug auf die Wahl verletzt zu sein,**
- 2. **in Verfahren über Ordnungsmaßnahmen**
 - a. **der Bundesvorstand,**
 - b. **jeder für das betroffene Mitglied zuständige Vorstand eines Gebietsverbandes,**
- 3. **in allen übrigen Verfahren**
 - a. **der Bundesvorstand,**
 - b. **der Vorstand jedes Gebietsverbandes, der in der Sache betroffen ist,**
 - c. **jedes Parteimitglied, das in der Sache persönlich betroffen ist.**

§ 12 - Anfechtung von Wahlen und Beschlüssen

- 1. **Die Anfechtung einer Wahl und von Parteitagsbeschlüssen ist nur binnen eines Monats nach Ablauf des Tages zulässig, an dem die Wahl oder Beschlussfassung stattgefunden hat. Die Anfechtung einer Wahl ist nur zulässig, sofern der behauptete Mangel geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.**
- 2. **Eine satzungsmäßige Befugnis von Organen, bei Wahlverstößen die Wiederholung von Wahlen anzuordnen, bleibt unberührt.**

§ 13 - Verfahrensbeteiligte

- 1. **Verfahrensbeteiligte sind**
 - a. **Antragsteller,**
 - b. **Antragsgegner,**
 - c. **Beigeladene, die dem Verfahren beigetreten sind.**

2. **Das Schiedsgericht kann auf Antrag oder von Amts wegen Dritte beiladen, deren Interessen durch das Verfahren berührt werden. In allen Verfahren sind die übergeordneten Vorstände auf ihr Verlangen beizuladen.**
3. **Der Beiladungsbeschluss ist dem Beigeladenen zuzustellen, den Verfahrensbeteiligten zu übermitteln. Der Beiladungsbeschluss ist unanfechtbar. Durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Schiedsgericht wird der Beigeladene Verfahrensbeteiligter.**

§ 14 - Entscheidungen

Die Schiedsgerichte entscheiden mit Stimmenmehrheit. Ihre Beschlüsse sind schriftlich zu begründen, von den Schiedsrichtern zu unterschreiben und den Verfahrensbeteiligten zuzustellen; dies gilt nicht für verfahrensleitende Entscheidungen, die in einer mündlichen Verhandlung verkündet werden.

§ 15 - Verfahrensleitende Anordnungen

Der Präsident ist zum Erlass verfahrensleitender Anordnungen berechtigt und verpflichtet. Er kann dieses Recht durch schriftliche Erklärung auf den von ihm ernannten Berichterstatter übertragen.

§ 16 - Einleitung des Verfahrens

1. **Die Geschäftsstelle legt den Antrag auf Einleitung des Schiedsgerichtsverfahrens dem Präsidenten vor. Er bestimmt, um welche Verfahrensart es sich handelt.**
2. **Nach Weisung des Präsidenten wird das Verfahren von der Geschäftsstelle durch Zustellung der Antragsschrift eingeleitet.**
3. **Die Einlassungs- und die Ladungsfrist betragen zwei Wochen. Sie können vom Präsidenten unter Berücksichtigung des Umfanges oder der Dringlichkeit des Falles abweichend festgesetzt werden.**
4. **Zugestellt wird gegen Empfangsbekenntnis (postalisch oder datenfernübertragend). Die Zustellung kann auch durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bewirkt werden. Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Annahme verweigert wird. Weitere Schriftsätze der Verfahrensbeteiligten und weitere Benachrichtigungen werden den Verfahrensbeteiligten von der Geschäftsstelle durch einfache Post übermittelt, sofern Zustellungen nicht erforderlich sind.**

§ 17 - Beistände und Bevollmächtigte

Jeder Verfahrensbeteiligte kann sich eines Beistandes oder eines Verfahrensbevollmächtigten bedienen. Die Bevollmächtigung muss dem Schiedsgericht schriftlich nachgewiesen werden.

§ 18 - Schriftsätze

- 1. Anträge, Stellungnahmen und Schriftsätze sollen in sechsfacher Ausfertigung bei der Geschäftsstelle des zuständigen Schiedsgerichts, im Falle des § 9 Abs. 2.) bei der Geschäftsstelle des Bundesschiedsgerichts eingereicht werden.**
- 2. Jeder Antrag ist zu begründen; das Tatsachenvorbringen ist mit Beweisangeboten zu versehen.**

§ 19 - Weiteres Verfahren

- 1. Nach Eingang der Stellungnahme oder Ablauf der Einlassungsfrist stellt der Präsident die zur Entscheidung berufenen Mitglieder des Schiedsgerichts fest und bestimmt aus ihrem Kreis den Berichterstatter.**
- 2. Die Ladung oder Mitteilung, dass schriftlich entschieden werden soll, ist zuzustellen. Dabei ist den Verfahrensbeteiligten die Besetzung des Schiedsgerichts mitzuteilen.**

§ 20 - Rechtliches Gehör

Alle Verfahrensbeteiligten haben Anspruch auf rechtliches Gehör. Den Entscheidungen dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die allen Verfahrensbeteiligten bekannt sind und zu denen sie Stellung nehmen konnten.

§ 21 - Vorbescheid

- 1. Durch begründeten Vorbescheid kann der Präsident oder der beauftragte Berichterstatter entscheiden:**
 - a. über Anträge auf Ausschluss aus der Partei wegen unterlassener Beitragszahlung,**
 - b. über unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge auf Einleitung eines Schiedsgerichts- oder Beschwerdeverfahrens,**
 - c. wenn ein Antragsgegner zum Antrag des Antragstellers nicht fristgerecht Stellung genommen hat.**
- 2. Der durch den Vorbescheid beschwerte Verfahrensbeteiligte kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Vorbescheides mündliche Verhandlung beantragen. Wird der Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen; sonst wirkt er als rechtskräftige Entscheidung.**

§ 22 - Verfahrensentscheidung

1. **Das Schiedsgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten und verkündet die Entscheidung mündlich.**
2. **Das Schiedsgericht kann auch in Abwesenheit der oder eines Verfahrensbeteiligten verhandeln und entscheiden. Die Verfahrensbeteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen.**
3. **Mündliche Verhandlungen sind öffentlich für Parteimitglieder. Das Schiedsgericht kann die Öffentlichkeit ausschließen, wenn dies im Interesse der Partei oder eines Verfahrensbeteiligten geboten ist.**
4. **Zur mündlichen Verhandlung kann das Erscheinen eines oder mehrerer Verfahrensbeteiligter angeordnet werden.**
5. **Die Schiedsgerichte können selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und sind nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.**
6. **Über die mündliche Verhandlung und jede Beweisaufnahme ist ein Protokoll anzufertigen. Es kann auf die Wiedergabe der wesentlichen Vorgänge der Verhandlung beschränkt werden. Angaben Verfahrensbeteiligter und Aussagen von Zeugen und Sachverständigen brauchen inhaltlich nicht protokolliert zu werden.**
7. **Mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten, die nur bei einer wesentlichen Änderung der Verfahrenslage widerruflich ist, kann das Schiedsgericht ohne mündliche Verhandlung mit den Verfahrensbeteiligten beraten und entscheiden. Es bestimmt in diesem Fall einen Termin, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. Eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ist unzulässig, wenn seit der Zustimmung der Verfahrensbeteiligten mehr als drei Monate vergangen sind.**
8. **Ist ohne mündliche Verhandlung entschieden worden oder wurde die Verkündung der Entscheidung nach einer mündlichen Verhandlung vertagt, wird die Verkündung durch die Zustellung des Beschlusses ersetzt.**

§ 23 - Veröffentlichung

Das Schiedsgericht kann anordnen, dass seine Entscheidung in geeigneter Form veröffentlicht wird.

§ 24 - Eilmaßnahmen

1. **In dringenden und schwerwiegenden Fällen kann der Vorstand der Partei oder eines Gebietsverbandes das betroffene Mitglied in Verfahren zur Enthebung von einem Parteiamt [§ 7 Abs. 2 lit. c.) der Bundessatzung] für die Dauer des Verfahrens von der Ausübung des Parteiamtes, in Verfahren über den Ausschluss aus der Partei [§ 5 Abs. 6 der Bundessatzung] von der Ausübung seiner Rechte als Mitglied ausschließen.**
2. **Gegen einen solchen Beschluss kann der Betroffene beim Landesschiedsgericht Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung; diese kann auf Antrag hergestellt werden.**
3. **Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist unanfechtbar. Fällt das zuständige Schiedsgericht nicht innerhalb von vier Monaten eine Entscheidung in der Hauptsache, so verliert die Eilmaßnahme ihre Wirksamkeit.**

§ 25 - Einstweilige Anordnungen

1. **Das Schiedsgericht kann auf Antrag eine einstweilige Anordnung erlassen.**
2. **Zur Entscheidung über den Antrag nach Abs. 1.) ist bei besonderer Eilbedürftigkeit auch der Präsident oder ein von ihm beauftragtes Mitglied befugt. Jeder Verfahrensbeteiligte kann binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung Entscheidung durch das Schiedsgericht beantragen.**

§ 26 - Beschwerde

Gegen die Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Beschwerde an das Bundesschiedsgericht zulässig. 2Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung beim Bundesschiedsgericht einzulegen.

§ 27 - Rechtsmittelbelehrung

1. **Die Beschwerdefrist beginnt nur zu laufen, wenn die Verfahrensbeteiligten über das Rechtsmittel, seine Form, über die Frist und das zuständige Gericht mit Angabe der Anschrift belehrt worden sind.**
2. **Vorstehender Abs. 1.) gilt für die Rechtsbehelfe nach § 21 und § 25 entsprechend.**

III. Schlussbestimmungen

§ 28 - Kosten

1. **Das Schiedsgerichtsverfahren ist grundsätzlich kostenfrei. In Ausnahmefällen trifft das Schiedsgericht eine Kostenentscheidung nach billigem Ermessen.**
2. **Das Schiedsgericht kann die Anberaumung eines Termins oder die Durchführung einer Beweisaufnahme von der Leistung von Kostenvorschüssen zur Deckung der notwendigen Auslagen abhängig machen.**
3. **Außergerichtliche Kosten und Auslagen der Verfahrensbeteiligten sind nicht erstattungsfähig. Das Schiedsgericht kann die Erstattung anordnen, wenn die besonderen Umstände des Falles oder die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Verfahrensbeteiligten es angebracht erscheinen lassen.**

§ 29 - Auslagen der Schiedsrichter

Die Mitglieder der Schiedsgerichte erhalten für ihre Tätigkeit keine Entschädigung. Ihre Auslagen, insbesondere ihre Reisekosten, werden ihnen von der Bundespartei bzw. dem Landesverband erstattet.

§ 30 - Ergänzende Vorschriften

Soweit diese Schiedsgerichtsordnung nichts Anderes bestimmt, sind die Zivilprozessordnung und das Gerichtsverfassungsgesetz entsprechend anzuwenden.

§ 31 - Inkrafttreten

1. **Diese Schiedsgerichtsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch den Bundesparteitag im Wege der Briefwahl in Kraft am 15.06.2021.**
2. **Die Vorschriften dieser Schiedsgerichtsordnung sind von ihrem Inkrafttreten an auf alle anhängigen Schiedsgerichtsverfahren anzuwenden.**



Die Natürlichen Parteiprogramm

Präambel

Natürliche Gesundheit, soziale Gerechtigkeit und bedingungslose Freiheit eines jeden Einzelnen bilden die existentielle Basis für eine funktionierende Gesellschaft, sozialen Frieden und wirtschaftlichen Wohlstand. Im Zeitalter von industrieller Agrarproduktion, gesundheitsgefährdendem Pharmlobbyismus, grausamen Verstößen gegen das Tierwohl, sozialer Ungleichheit, eingeschränkter Meinungsfreiheit und einer unfreien Medienlandschaft braucht es mehr denn je eine Stimme der Vernunft in unseren Parlamenten. Diese Zeiten von extremer Ungerechtigkeit und fehlender Achtung bieten das große Potential, um einen sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Wandel zu vollziehen. Doch nur ein Leben im Einklang mit der Natur und dem gelebten Respekt vor jedem Geschöpf dieser Erde garantiert natürliche Gesundheit, einen klaren Geist und moralisch vertretbaren Wohlstand. Jeder einzelne Mensch ist ein mündiges Lebewesen inmitten dieses komplexen Gefüges, das selbstbestimmt Entscheidungen fällen und Verantwortung übernehmen muss – ohne den krankmachenden Einfluss von Staat, Wirtschaft oder Medien. Unser politisches System steht an einem Scheidepunkt: Während der Weg der menschlichen Unvernunft mit dem unaufhaltsamen Klimawandel, der Verunreinigung des menschlichen Körpers und der sozialen Entfremdung in eine gefährliche Sackgasse führt, bietet das Programm der *Natürlichen* einen vernünftigen Ausweg. Denn *Die Natürlichen* stellen den Mensch mitsamt seiner sozialen, ökologischen und wirtschaftlichen Umwelt, seiner unwiderruflichen Freiheit und seiner individuellen Einzigartigkeit wieder in den Mittelpunkt allen politischen Handelns.

1. Natürliche Gesundheit für alle

Die Arbeitskraft, der Wohlstand und die Zufriedenheit eines Volkes hängen von seiner physischen und psychischen Gesundheit ab. Doch unser Gesundheitssystem spaltet die Gesellschaft in zwei ungleiche Teile: Während Mitglieder der privaten Krankenkassen beinahe jede Leistung bezahlt bekommen und staatliche Bedienstete durch die sogenannte Beihilfe subventioniert werden, behandeln viele Ärztinnen und Ärzte die überwiegende Mehrheit der gesetzlich Versicherten wie Patientinnen und Patienten zweiter Klasse. Vor allem Spitzenverdiener mit einem jährlichen Bruttoeinkommen von über 62.550 Euro (Versicherungspflichtgrenze im Jahr 2020) nutzen die private Krankenversicherung, um bevorzugt behandelt zu werden und von besseren Gesundheitsleistungen zu profitieren. Auch der große Einfluss der übermächtigen Pharmakonzerne zeigt, dass es bei der Gesundheit von Menschen nur um Profit geht: Wissenschaftliche Studien werden mitunter manipuliert, die Politik instrumentalisiert, Arztpraxen bestochen, Patientinnen und Patienten eingeschüchtert oder natürliche Heilmittel systematisch bekämpft. Dabei hat die Behandlung von Krankheiten mit natürlichen Wirkstoffen und Heilkräutern eine lange Tradition und ist Teil unserer reichen Kulturgeschichte: Seit mehreren Jahrhunderten vertraut man auf Kamille, Baldrian, Lavendel, Thymian, Fenchel und viele weitere Pflanzen als Medizin direkt aus der Natur. Insbesondere bei Volkskrankheiten wie Schlafstörungen, Rückenschmerzen oder Migräne helfen natürliche Wirkstoffe nachweislich besser als chemische Arzneimittel aus dem Labor. Naturheilstoffe sind überdies ein wichtiger Faktor für die Gesundheitsvorsorge und können bei richtiger Dosierung viele Krankheiten verhindern, bevor sie überhaupt ausbrechen. Naturheilstoffe stellen somit eine Gefahr für die Pharmakonzerne dar, die um ihren Absatz fürchten. Viele wissenschaftliche Studien konnten außerdem nachweisen: Durch den Einsatz von Naturheilstoffen und Nahrungsergänzungsmitteln werden im Krankheitsfall häufig weniger konventionelle Arzneimittel aus der Schulmedizin benötigt. Auch natürliche

Nahrungsergänzungsmittel mit hochdosierten Vitaminen haben bei einseitiger Ernährung, Stress oder großer körperlicher Belastung nachweislich positive Effekte auf die menschliche Gesundheit.

Die Natürlichen fordern eine grundlegende Reform des bundesdeutschen Gesundheitssystem: Das Privileg der privaten Krankenversicherung muss abgeschafft werden, um alle deutschen Bürgerinnen und Bürger in ein einheitliches Gesundheitssystem zu integrieren, das auf Solidarität basiert und nicht auf sozialer Diskriminierung. *Die Natürlichen* wollen das dezentrale Selbstverwaltungsprinzip aufheben und das Gesundheitssystem nicht dem Prinzip der Marktwirtschaft überlassen. Die ärztliche Krankenversorgung, der flächendeckende Rettungsdienst und das System der Krankenkassen werden verstaatlicht, um die menschliche Gesundheit als oberstes Ziel im Staat auszurufen und die gefährliche Privatisierung des Gesundheitssektors zu beenden. Die Versicherungspflicht bleibt weiterhin für alle Bürgerinnen und Bürger bestehen. Zudem wollen *Die Natürlichen* den Gesundheitssektor durch weitreichende Investitionen ausbauen, indem neue Stellen im Pflegebereich und mehr medizinische Kapazitäten in ländlichen Regionen geschaffen werden. Naturheilmittel und Nahrungsergänzungsmittel sollen künftig auf Kassenrezept verschrieben werden können. Ärztinnen und Ärzten steht eine umfassende Therapiefreiheit zu – ohne Druck der Pharmalobby. Patientinnen und Patienten müssen bei der Behandlung von Krankheiten sowie bei der Gesundheitsvorsorge ohne finanziellen Nachteil zwischen Naturheilmitteln und Pharmamitteln wählen können. *Die Natürlichen* wollen zudem eine monatliche Grundversorgung an staatlich produzierten Vitaminen C, D3 und B12 einführen – kostenfrei und ein Leben lang. Hierdurch wird gewährleistet, dass jeder menschliche Organismus die richtige Dosis an lebenswichtigen Vitamine erhält, die er für ein gesundes Leben benötigt.

Ein jeder Mensch hat das Recht auf medizinische Selbstbestimmung. Die Gewinnabsichten der Pharmakonzerne gefährden diese Entscheidungsfreiheit, insbesondere durch die Bekämpfung nachweislich wirkender Naturheilmittel und Nahrungsergänzungsmittel. Die menschliche Gesundheit darf kein Wirtschaftsfaktor sein, sondern muss jeder deutschen Bürgerin und jedem deutschen Bürger im Sinne der im Grundgesetz verankerten körperlichen Unversehrtheit garantiert werden. *Die Natürlichen* haben es sich mit ihrem ökozentrischen Ansatz zum obersten Ziel gemacht, die Gesundheit jeder/s Deutschen mit aller Kraft zu bewahren, zu schützen und zu unterstützen. Durch die Förderung der medizinischen Naturheilkunde wird der Mensch in der Zukunft imstande sein, sich mit der Kraft der Natur selbst zu heilen.

2. Bedingungsloses Grundeinkommen für alle

Viele Menschen in Deutschland leben unterhalb der Armutsgränze, sind von Armut bedroht oder haben existenzielle Ängste. Die Ursachen sind vielfältig, individuell und komplex: Niedrige Einkommen durch schlecht bezahlte Arbeit bei den sogenannten *working poor*, Altersarmut, Arbeitslosigkeit, unzureichende Schulbildung, Schulden, Arbeitsunfähigkeit durch Behinderung oder Krankheit sowie die Pflege von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen sind nur einige wenige Auslöser für Armut, Existenznot und soziale Ausgrenzung. Den von Armut betroffenen Menschen fehlen oftmals die notwendigen Mittel, um an gesellschaftlichen Prozessen wie Bildung, Politik und Kulturaktivitäten teilhaben zu können. Exklusion und die daraus resultierende Diskriminierung sind folglich untrennbare Konsequenzen von Armut, die sich auf die gesundheitliche und psychische Verfassung von betroffenen Menschen auswirken können. Ein Ausstieg aus der Armut durch den Aufstieg in ein anderes soziales Milieu ist aus eigener Kraft meist nicht möglich oder nur mit unvermeidbaren Entbehrungen verbunden. Gleichzeitig wird das soziale Milieu in einem undurchdringbaren Teufelskreislauf oftmals an die nachfolgenden Generationen vererbt, wenn Kinderarmut als unüberwindbar gilt und Kinder aus betroffenen Familien mit geringeren Chancen in Bildung, Ausbildung und Berufswelt ausgestattet sind.

Die Natürlichen wollen ein bedingungsloses Grundeinkommen für jeden deutschen Staatsbürger und jede deutsche Staatsbürgerin, um Armut flächendeckend zu bekämpfen, eine würdige Existenz zu ermöglichen und ein Mindestmaß an Wohlstand für alle Menschen zu sichern. Das bedingungslose Grundeinkommen verhindert die Entwicklung von prekären Sozialschichten, gewährleistet eine menschenwürdige Existenz und garantiert gesellschaftliche Teilhabe. Mit Hilfe eines freiverfügbaren, steuerfreien und monatlich gezahlten Pauschalbetrags in Höhe von 1.000€ wird jedem deutschen Staatsbürger und jeder deutschen Staatsbürgerin eine finanzielle Grundsicherheit geboten, die das Armutsrisiko absenkt. Die Finanzierung von Teilnahmen an Fort- und Weiterbildung, politischer Bildung und Kulturprogrammen steht im Zentrum der weiteren Unterstützungsleistungen. Zusätzlich werden Anreize für die Partizipation an Freiwilligendiensten in sozialen Bereichen (Pflegeheime, Kindertagesstätten, Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, etc.), im Vereinswesen (Sportvereine, Bürgervereine, Umweltschutzorganisationen, etc.), im Katastrophenschutz (Feuerwehr, Rettungsdienst, Technisches Hilfswerk) und in der Kulturarbeit (Theater, Kino, Literatur, etc.) geschaffen. Mit der Option eines abzugsfreien Zusatzverdienstes soll die Annahme von geringfügigen Beschäftigungen oder der Start in eine selbständige Unternehmung gefördert werden, denn gerade unternehmerische Innovationen benötigen vor allem Zeit und Freiheit, um sich fruchtbar zu entwickeln. Deshalb sind *Die Natürlichen* überzeugt, dass ein bedingungsloses Grundeinkommen sich nicht nachteilig auf die Wirtschaftsleistung auswirkt, sondern einen positiven Einfluss auf ökonomische Entwicklungen nehmen kann.

Der Wert eines Menschen darf nicht mehr an beruflichem Erfolg, Wirtschaftlichkeit oder vorhandenem Kapital gemessen werden, sondern muss bedingungslos mit der individuellen Würde eines jeden Menschen verknüpft sein. Mit dem bedingungslosen Grundeinkommen stellen *Die Natürlichen* das Individuum in den Mittelpunkt allen politischen Handelns.

3. Uneingeschränkte Meinungsfreiheit

Die Meinungsfreiheit gilt in Deutschland als hohes Gut und wird durch unser Grundgesetz besonders geschützt. In Art. 5 Abs. 1 des Grundgesetzes heißt es: „Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.“ Demnach hat jede Bürgerin und jeder Bürger das ausdrückliche Recht, ohne eine begrenzende Zensur zu sagen, was ihr/ihm beliebt. Doch zunehmend macht sich in der Bevölkerung das Gefühl breit, dass nicht mehr alles gesagt werden darf und die Meinungsfreiheit in Gefahr ist. Heute muss man vorsichtig sein, bei dem, was man äußert, denn die sogenannte *Political Correctness*, die einseitige Berichterstattung in den gebührenfinanzierten Staatsmedien oder der Volksverhetzungsparagraph im Strafgesetzbuch haben in den letzten Jahren dafür gesorgt, dass die Grenzen des Sagbaren verschoben worden sind. Vieles von dem, was früher frei gesagt werden durfte, unterliegt heute weitreichenden Sprechverböten. Anders als in den Vereinigten Staaten von Amerika, wo in der Verfassung explizit die Freiheit der Rede garantiert wird und man sich ohne Strafe frei äußern kann, gelten in Deutschland Einschränkungen der Meinungsfreiheit: Laut Grundgesetz und anderen Rechtsvorschriften können diejenigen Meinungsäußerungen sanktioniert werden, die andere Menschen beleidigen oder zu Straftaten aufrufen. Doch die Entscheidung darüber, ob eine Aussage die Würde eines anderen Menschen beleidigt oder der Aufruf einer Straftat vorliegt, wird von den Gerichten getroffen und ist häufig politisch motiviert. In vielen Fällen lässt sich zudem objektiv nicht zweifelsfrei bestimmen, ob eine Äußerung beleidigend ist oder nicht. Nicht selten wird dabei der moralische Zeigefinger erhoben, um die Meinungsfreiheit mit dem Hinweis auf angebliche gesellschaftliche Toleranz einzuschränken. Damit stellt die staatliche Rechtsprechung den Wunsch nach einer offenen Gesellschaft über das Grundrecht der Meinungsfreiheit – dies ist ein Widerspruch in sich, denn die Bildung einer offenen Gesellschaft kann nur durch eine uneingeschränkte Meinungsfreiheit erreicht werden.

Die Natürlichen fordern eine uneingeschränkte Meinungsfreiheit in allen Bereichen – ohne Restriktionen oder Strafen. Damit alle Menschen an der demokratischen Meinungsbildung teilhaben können, sollte es keine Begrenzung der Freiheit der Rede in Deutschland mehr geben. Jede/r muss seine Meinung frei äußern können, ohne eine oftmals politisch motivierte Strafverfolgung wegen analogen oder digitalen Äußerungen in Wort und Schrift fürchten zu müssen. *Die Natürlichen* sind überzeugt, dass die Wahrung der uneingeschränkten Rede- und Meinungsfreiheit nach US-amerikanischem Vorbild inklusiv wirkt und eine Grundbedingung für den sozialen Frieden in Deutschland darstellt. Eine demokratische Gesellschaft muss unterschiedliche Meinungen und konträre Ansichten aushalten können, um sich in einer freiheitlichen Debatte weiterentwickeln zu können.

Die freie Äußerung der eigenen Meinung ohne Angst vor Strafe ist die Grundlage unseres demokratischen Rechtsstaates. Jeder einzelne Mensch sollte selbst darüber entscheiden können, welche Äußerungen getätigt werden dürfen und welche nicht. Mit der bedingungslosen Meinungsfreiheit erheben *Die Natürlichen* die individuelle Freiheit des Einzelnen zum Mittelpunkt ihres politischen Handelns.

4. Volksentscheide einführen

„Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus.“ So lautet Satz 1 in Art. 20 Abs. 2 des Grundgesetzes. Alle wichtigen Entscheidungen sollten somit vom Volk getroffen werden und nicht ausschließlich von seinen Vertreterinnen und Vertretern. Den Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland garantiert das Grundgesetz die repräsentative Demokratie als Staatsform. Diese besagt, dass die gewählten Abgeordneten von der Bevölkerung das Mandat zur Ausübung eines politischen Amtes erhalten. Auf direktem Weg erfolgt die Auswahl der Mandatsträgerinnen und -träger jedoch allenfalls über die Abgabe der Erststimme für einen Kandidatinnen und Kandidaten des eigenen Wahlkreises. Bereits die zweite zu vergebende Stimme bei Bundestagswahlen wählt nur die von den Parteien selbst festgelegte Liste. Zudem sind die Parlamentarierinnen und Parlamentarier nicht mit einem imperativen Mandat ausgestattet und sind nicht dem Willen ihrer Wählerinnen und Wähler verpflichtet. Darüber hinaus unterliegen sie dem Fraktionszwang als einer informellen Verpflichtung, bei Abstimmungen im Sinne der Zugehörigkeit zur Partei zu handeln. Soll also mit dem Gang zur Urne alle vier Jahre unsere Aufgabe als demokratische Bürgerinnen und Bürger erfüllt sein?

Die Natürlichen fordern eine konsequente Umsetzung der im Grundgesetz verankerten direkten Partizipation an politischen Entscheidungsprozessen in Form von Volksentscheiden. Eine neutrale und thematisch ausgewogene Berichterstattung in den Medien ist eine Grundvoraussetzung für die politische Meinungsbildung der Bevölkerung. Diese wird somit aufgrund ihrer Informationspflicht strukturell mehr in demokratische Entwicklungsprozesse eingebunden und nimmt an diesen teil. Indem auf diese Weise die politische Mündigkeit der über 61 Mio. Wählerinnen und Wähler in Deutschland auf eine neue Ebene gehoben wird, steigt gleichzeitig die Verantwortung der/s Einzelnen: Die Stimmabgabe auf direktem Weg erhöht die Legitimität politischer Entscheidungen ganz entscheidend gegenüber der Abstimmung durch wenige (aktuell 709) Abgeordnete im Bundestag. Um die Zersplitterung des Parlaments in verschiedene Kleinstparteien zu verhindern, wurde die Fünf-Prozent-Klausel eingeführt. Damit soll erreicht werden, dass keine Partei mit weniger als fünf Prozent der Stimmen der an der Wahl beteiligten Wählerinnen und Wähler deren politischen Willen repräsentiert. Dies hat jedoch zur Folge, dass Minderheiten und Randgruppen ihre Interessen nur schwer geltend machen können. Die Implementierung direktdemokratischer Elemente auf Bundesebene soll diese Problematik ändern und jeder Bürgerin und jedem Bürger ermöglichen, seine/ihre Ideen zur Abstimmung stellen zu lassen. Die parlamentarische Kontrolle der Regierung durch Gewaltenteilung und Opposition würde ergänzt in Form einer Kontrolle durch die Bevölkerung: Der politische Handlungsspielraum der gewählten Vertreterinnen und Vertreter wird maßgeblich vom Willen der Wählerinnen und Wähler begrenzt, den diese über das Instrument der direkten Entscheidungsbeteiligung mitteilen und ausüben können. Die Entscheidungsfindung bezüglich politischer Maßnahmen findet durch die direkte Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger wesentlich transparenter statt.

Die Gestaltung des politischen und gesellschaftlichen Rahmens der Bundesrepublik Deutschland sollte nicht einzelnen Repräsentanten überlassen werden, sondern die gesamte wahlberechtigte Bevölkerung auf direktem Wege einschließen. Die Implementierung von Volksentscheiden auf Bundesebene als Teil der politischen Kultur gibt jeder/m Einzelnen eine Stimme und fördert die politische Aufgeschlossenheit und Partizipation.

5. Steuersenkungen

Im Vergleich der OECD-Länder in Bezug auf die Steuerbelastung für die jeweilige Bevölkerung belegt Deutschland bereits seit Jahren die vorderen Plätze und liegt deutlich über dem Durchschnitt anderer Industrienationen. Seit der Finanzkrise 2009 steigt das Steueraufkommen kontinuierlich an und belief sich im Jahr 2019 auf den neuen Rekordwert von 796 Milliarden Euro – ein Zuwachs von über 50 Prozent innerhalb eines Jahrzehnts. Im progressiven Steuersystem zahlen bereits die Beziehenden mittlerer Einkommen von 5.000 bis 7.000 Euro oftmals den Spitzensteuersatz und schultern somit einen Großteil der Steuerlast. Noch dramatischer ist die Lage bei der Besteuerung der Renten: Der einkommensteuerpflichtige Anteil der Rente soll bis zum Jahr auf 2040 auf 100 Prozent steigen, vor zehn Jahren lag dieser noch bei 60 Prozent (aktuell 78 Prozent). Dies betrifft immerhin gut ein Drittel der Rentnerinnen und Rentner. Zukünftige Ruheständler haben also deutlich höhere Steuerabgaben zu kalkulieren als Bestandsrentnerinnen und -rentner. Die unteren sozialen Schichten dagegen sind aufgrund soziokultureller Gewohnheiten im Verhältnis zum Einkommen überproportional von indirekten Steuern – die rund die Hälfte des Gesamtvolumens ausmachen – wie Tabak-, Alkohol- oder Glücksspielsteuer betroffen.

Die Natürlichen wollen das progressive Steuersystem reformieren und an die gegenwärtige demographische Situation anpassen. Dadurch soll Altersarmut durch zu geringe und zusätzlich noch besteuerte Rentenerlöse von Ruheständlern abgeschafft werden. Des Weiteren wird die Besteuerung der geringen Einkünfte von sozial Schwachen durch die Anhebung des Grundfreibetrags gemildert, um ein dauerhaftes Abrutschen ins Arbeitslosengeld II zu verhindern. Ein langfristiger Zustand von Arbeitslosigkeit bedroht die konjunkturelle Lage des Landes sehr viel mehr als die teilweise Absenkung von Steuern. Denn Arbeitssuchende zahlen keine Sozialversicherungsbeiträge und können auch darüber hinaus keinen Beitrag zu den staatlichen Steuereinnahmen leisten. Die psychische Belastung der Betroffenen und die Exklusion von gesellschaftlicher Teilhabe gefährden zudem die gesundheitliche Verfassung der Bürgerinnen und Bürger sowie das gesellschaftliche Gleichgewicht. Stattdessen ist ein Plus an finanziellem Spielraum nach Abzug notwendiger Ausgaben wie Miete, Lebenshaltungskosten und Versicherungen förderlich für den Binnenkonsum. Durch gezielte Aufklärungskampagnen und bildungspolitische Maßnahmen wird dieser Konsum in Richtung einer gesunden, ausgewogenen und ökologischen Ernährungsform gelenkt. Dadurch profitiert die ökologische Landwirtschaft neben vereinzelt direkten Steuererleichterungen indirekt in besonderem Maße von den Steuerreformen für die Bevölkerung. Diese Förderung der heimischen Landwirtschaft wird dazu beitragen, EU-subventionierte Großbetriebe, die in Bezug auf Nachhaltigkeit in jeglicher Hinsicht völlig unrentabel und inakzeptabel wirtschaften, zum Umstieg auf ein ökozentriertes Landwirtschaftskonzept zu bewegen.

Die Natürlichen streben eine Steuerreform zugunsten von ökologischen Landwirtschaftsbetrieben, Rentnerinnen und Rentnern sowie sozial Schwachen an. Diese wird aus den seit Jahren wachsenden Steuereinkünften des Bundes finanziert. Darin beinhaltet sind Steuererleichterungen für Angehörige der unteren sozialen Schichten und Ruheständlern zur Vorbeugung von zunehmender Altersarmut. Gleichzeitig forcieren *Die Natürlichen* auf diese Weise die Umstrukturierung der Landwirtschaft weg von konventionellen hin zu ökologischen Erzeugnissen und den Umstieg der Bevölkerung auf regional angebautes Obst und Gemüse sowie Fleisch ohne Tierwohlverletzung.

6. Natürliche Landwirtschaft fördern

Etwa die Hälfte aller Flächen in Deutschland befindet sich in landwirtschaftlicher Nutzung. Der Großteil dieser Nutzflächen wird konventionell von industriellen

Landwirtschaftsbetrieben mit Gewinnabsichten bewirtschaftet. Diese arbeiten ausschließlich profitorientiert und haben durch die Anlage von großen Monokulturen nicht nur maßgeblich zum Artensterben beigetragen, sondern gleichzeitig auch dafür gesorgt, dass viele kleine und mittlere bäuerliche Betriebe schließen mussten. Pestizide, Klärschlamm, Gülle und Mineraldünger, die in der industriellen Landwirtschaft unverzichtbar geworden sind, belasten unsere Luft, unsere Böden, unsere Tierwelt und unser Wasser – mit schwerwiegenden Folgen für unsere Gesundheit: Nie zuvor war die landwirtschaftlich bedingte Nitratbelastung in Deutschland höher als heute. Grund hierfür ist neben dem Einsatz von anorganischem Mineraldünger und Klärschlamm aus Abwasserbehandlung vor allem die automatisierte und tierverachtende Massentierhaltung. In Bezug auf die Nitratbelastung der Böden durch Gülle folgt die industrielle Landwirtschaft einem Teufelskreislauf: Je mehr Tiere die Massentierhaltung ‚produziert‘, desto mehr Gülle fällt an, die auf den Feldern ‚entsorgt‘ werden muss. Die derzeitigen gesetzlichen Vorgaben fördern die Massentierhaltung, die industrielle Züchterinnen und Züchter aus Profitgier und zum Leid der Tiere meist voll ausschöpfen. In großen Agrarfabriken werden Schweine, Hühner, Rinder & Co. auf engstem Raum gehalten, massiv in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt, systematisch gequält und in ihrem Wachstum beschleunigt, was in der Summe einen flächendeckenden Einsatz von Antibiotika nötig macht, um den Ausbruch von Krankheit zu verhindern. Die Tiere sind dauergestresst, wirken verhaltensgestört und weisen z.T. schwere Verletzungen auf, die von Züchterinnen und Züchter in der industriellen Landwirtschaft konsequent ignoriert werden. Der Weg zum Schlachthof in engen und stickigen Tiertransporten ist dabei der Anfang vom Ende eines unwürdigen Lebens. Abhilfe für eine ökologische Nutztierhaltung und Landwirtschaft versprechen angeblich zertifizierte Bio-Siegel, die eine kaum überschaubare Fülle an intransparenten Labels bereithalten und sich bei näherer Betrachtung als Mogelpackung entpuppen: Die Mindeststandards entsprechen oft nicht der artgerechten Tierhaltung, Kontrollmechanismen versagen regelmäßig und angebliche Naturprodukte sind allzu häufig mit Pestiziden belastet. Als ökozentrische Alternative zur industriellen Bewirtschaftung nimmt der Ansatz der natürlichen Landwirtschaft dauerhaft Rücksicht auf Natur und Geschöpfe. Die natürliche Landwirtschaft ist im Vergleich zu ihrem industriellen Gegenstück nicht profitorientiert, sondern stellt ein gesundes Zusammenspiel von menschlicher Bodenbewirtschaftung, tierfreundlicher und der natürlichen Umgebung in den Vordergrund. Dazu gehört der Respekt vor den Tieren am Boden und in der Luft, die Achtung der zu kultivierenden und der umliegenden Pflanzen und den Schutz der Mikroorganismen im Boden.

Die Natürlichen fordern eine grundlegende Umstrukturierung der bäuerlichen Lebensmittelerzeugung und eine Abschaffung der industriellen Landwirtschaft. Um die Umwelt nachhaltig zu schützen, die Artenvielfalt zu stärken und die Grundlage für ein gesünderes Leben zu schaffen, wollen *Die Natürlichen* eine flächendeckende Einführung der natürlichen Landwirtschaft mit Hilfe von staatlicher Förderung durchsetzen. Jede landwirtschaftliche Nutzung muss das komplexe Zusammenspiel von Ökosystemen in Bezug auf Klima, Luft, Wasser, Boden, Tier- und Pflanzenwelt achten und respektieren, um unsere natürliche Umwelt auch für nachfolgende Generationen erhalten zu können. *Die Natürlichen* fordern die Abkehr von automatisierter Landnutzung und eine Rückkehr zu bewährten Maßnahmen wie der mechanischen Bodenbearbeitung, der Einhaltung von Fruchtfolgen, der Wahl späterer Saattermine, der Einrichtung von Permakulturen, der Pflege von Kulturlandschaften wie Streuobstwiesen und dem Anbau von robusten einheimischen Sorten. Hierdurch soll sich die Bewirtschaftung durch kleine und mittlere Landwirtschaftsbetriebe wieder lohnen. Die durch natürliche Landwirtschaft erzeugten Produkte sind frei von krankmachenden Pestiziden oder Antibiotika, wodurch die Gesundheit der in Deutschland lebenden Menschen gefördert wird. Den regionalen und saisonalen Absatz von landwirtschaftlich produzierten Lebensmitteln wollen *Die Natürlichen* durch wirtschaftliche Investitionsprogramme und intensive Öffentlichkeitsarbeit fördern. Um dem globalen Klimawandel entgegenzutreten zu können, setzen sich *Die Natürlichen* darüber hinaus für einen ökozentrischen Bestandsschutz und die weitreichende Aufforstung von privaten und öffentlichen Waldgebieten ein. Die Anzahl der ökologischen Ausgleichsflächen, die den

negativen Effekt von Bauleitplanungen sowie Straßen- und Leitungsbaumaßnahmen auf das Ökosystem durch das Anlegen von ökologisch wertvollen Gebiete kompensiert, soll deutlich erhöht werden. Durch gezielte Naturschutzprogramme zur Förderung der Biodiversität wird der Erhalt von besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten dauerhaft gesichert. Unsere Natur darf nicht mehr ohne Rücksicht auf Tiere, Pflanzen und Menschen ausgebeutet werden, nur um die Profitgier einiger weniger Agrarkonzerne und Großbauern zu stillen. Mit der Rückkehr zur natürlichen Landwirtschaft stellen *Die Natürlichen* eine notwendige Bedingung, um die Artenvielfalt unserer Ökosysteme zu erhalten, Nutztierhaltung würdig zu gestalten, die Qualität von Lebensmitteln zu verbessern und die menschliche Gesundheit zu schützen.

7. Rente ab 60

Das Renteneintrittsalter in Deutschland liegt nach einem Beschluss der ehemaligen Bundesregierung von 2007 aktuell bei 67 Jahren und wurde seit 2012 für alle Jahrgänge ab 1947 schrittweise an dieses Alter herangeführt. Die vor der Änderung geltende Regelung mit einem Ruhestand ab 65 Jahren hatte beinahe 100 Jahre Bestand. Allein im Laufe der letzten 60 Jahre hat sich die Form der Erwerbsarbeit und ihre Entlohnung rasant entwickelt und verändert. Lebensstandard und -qualität haben sich für beinahe alle Gesellschaftsschichten spürbar verbessert und Deutschland ist zu einer der reichsten Industrienationen der Welt aufgestiegen. Daran haben die Bürgerinnen und Bürger zwar einen entscheidenden Anteil, doch ist dieser Wohlstand nur unzureichend verteilt – nicht nur in finanzieller Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die Arbeitsdauer. Denn statt für ihren Einsatz und Beitrag belohnt zu werden, sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch länger arbeiten, als dies es im vergangenen Jahrhundert üblich war. Die Erhöhung des Eintrittsalters ist mitunter auch eine Antwort auf die Überbelastung des auf einem ausgleichenden Verteilungsmechanismus beruhenden Rentensystems, das wegen der demografischen Alterung nicht mehr funktioniert. Dabei können viele das angedachte Eintrittsalter von 67 Jahren aus verschiedenen Gründen gar nicht erreichen und gehen in Frührente oder Altersteilzeit. Da hierdurch Abschläge bei den Zahlungen aus der Rentenversicherung in Kauf zu nehmen sind, ist für viele Rentnerinnen und Rentner Altersarmut nicht selten die drohende Konsequenz.

Aus der Sicht *Der Natürlichen* darf das nicht weiter gängige Praxis sein und die Rente allen gleichermaßen einen würdigen Ruhestand garantieren. *Die Natürlichen* fordern die Absenkung des Rentenalters auf 60 Jahre. Dieses ist nicht gleichzusetzen mit einer Zwangsverrentung, sondern jede/r Einzelne kann für sich selbst entscheiden, über dieses Alter hinaus freiwillig und seinem Gesundheitszustand entsprechend länger zu arbeiten. Dies trägt insbesondere der unterschiedlichen Belastung in den einzelnen Berufen Rechnung: Körperlich schwer arbeitenden oder auf ihre körperliche Robustheit angewiesenen Berufsgruppen ist es nicht zuzumuten, sich bis ins hohe Alter zur Arbeit zu quälen, während andere ihrer Arbeit auch noch im fortgeschrittenen Alter bestens nachgehen können. Die Möglichkeit eines Ruhestands mit 60 Jahren ohne Einbußen bei den Rentenzahlungen eröffnet zudem jungen Ausbildungsabsolventen und Studienabgängern bessere Chancen beim Einstieg in den Arbeitsmarkt. Ihre schnellere Integration macht sie zu Beitragszahlern zur Rentenversicherung und sorgt so für eine Harmonisierung des Generationenausgleichs, indem die Jungen mehr Arbeitsplätze und die Aussicht auf eine angemessene Lebensarbeitszeit vorfinden. Gleichzeitig geht das Fachwissen der älteren Generationen nicht verloren: Diese können wie bereits erwähnt über das Rentenalter hinaus dem Unternehmen in beratender oder ausführender Funktion erhalten bleiben und zum Rentenbetrag hinzuverdienen oder aber in Form von ehrenamtlichen Tätigkeiten ihre Erfahrungen an Jüngere weitergeben. Das ehrenamtliche Engagement würde somit um viele tausend Rentnerinnen und Rentner ergänzt, die mit Anfang 60 sowohl physisch als auch psychisch noch in der Lage sind, in Vereinen, der ambulanten Pflege, der Jugend- und Sozialarbeit und in der Verwaltung wertvolle Unterstützungsarbeit zu leisten. Das Ehrenamt, das eine wichtige Rolle für den gesellschaftlichen Zusammenhalt einnimmt, trägt generell zum Generationenaustausch

zwischen Jung und Alt bei und würde entschieden gestärkt werden. Für die 60-Jahre-Grenze spricht zudem der relativ geringe altersbedingte Unterschied der Seniorinnen und Senioren zu den Jüngeren in der gemeinsamen Zusammenarbeit im Vergleich zur Rente mit erst 67, so dass einer Vereinsamung alleinstehender Rentnerinnen und Rentner durch dauerhafte Beziehungen mit Jüngeren entgegengewirkt werden kann. Nichtsdestotrotz setzen sich *Die Natürlichen* für eine Erhöhung der Witwenrente auf den vollumfänglichen Rentenbetrag der/s Hinterbliebenen und damit auch die Abschaffung der Unterscheidung zwischen Großer und Kleiner Witwenrente.

Die Vorstellungen *Der Natürlichen* bezüglich einer Rente mit 60 sind nicht gleichzusetzen mit einem einen generellen Arbeitsende ab dem 61. Lebensjahr. Vielmehr ist es eine Reaktion auf unterschiedliche körperliche und geistige Voraussetzungen im höheren Lebensalter, die den divergenten Anforderungen der Berufe geschuldet sind. Jede/r Einzelne kann demnach eigenständig entscheiden, ob sie oder er über dieses Alter hinaus weiterarbeiten, sich verstärkt dem Ehrenamt oder aber dem verdienten Ruhestand widmen möchte. *Die Natürlichen* kommen somit dem Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit eines jeden nach.

8. Rundfunkbeitrag abschaffen

In Deutschland ist der Rundfunkbeitrag für alle Haushalte verpflichtend und hat im Jahr 2013 die Gebühren der GEZ („Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten“) abgelöst. GEZ-Gebühren mussten bis 2013 nur diejenigen in Deutschland lebenden Personen zahlen, die einen Fernseher oder ein Radiogerät besaßen. Mit der Einführung des Rundfunkbeitrags muss seitdem nun jeder Haushalt eine Zwangsabgabe an den Beitragsservice der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zahlen – egal, ob der Haushalt über einen Fernseher oder ein Radio verfügt und unabhängig davon, wie viele Personen in einem Haushalt leben. Der aktuelle Beitrag in Höhe von 17,50 Euro pro Monat bedeutet in der Summe eine jährliche Belastung in Höhe von 210 Euro. Nur in sehr wenigen Ausnahmefällen wie zum Beispiel bei dem Erhalt staatlicher Unterstützung (Sozialhilfe, Grundsicherung, BAföG, etc.) ist eine Befreiung von den Rundfunkgebühren möglich. Das Geld fließt vollständig in das staatlich kontrollierte System der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, die ihr Programm vollkommen ohne die Beachtung von Wirtschaftlichkeit, Einschaltquoten und gesellschaftlichen Meinungen gestalten können. Die Gehälter in der Verwaltung sind hoch, viele Großprojekte wie der WDR-Kinderchor zu teuer und die Verwendung der Geldmittel oftmals intransparent. Die Rundfunkräte, die ARD, ZDF und die vielen Landesprogramme kontrollieren, werden als Aufsichtsgremien mit bis zu einem Drittel aus staatlichen und staatsnahen Mitgliedern besetzt – ein System, aus dem die Gefahr der staatlichen Einflussnahme auf das ausgestrahlte Programm deutlich wird.

Die Natürlichen halten den Rundfunkbeitrag für gefährlich und ungerecht. Deshalb möchten *Die Natürlichen* das auf Zwang basierende Abgabensystem abschaffen. Dies entlastet alle bundesdeutschen Haushalte und beendet gleichzeitig das undemokratische System einer staatlich kontrollierten Medienlandschaft. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten verschwenden Gebühren, fördern Vetternwirtschaft und dulden Missmanagement. Gleichzeitig ist der staatliche Einfluss auf die angeblich freie ‚vierte Gewalt‘ in den Aufsichtsgremien von ARD, ZDF und Co. viel zu groß, als dass man von einer neutralen Berichterstattung sprechen könnte. Aus diesem Grund muss das überteuerte System der staatlich gelenkten Medien sofort beendet werden. *Die Natürlichen* wollen den maroden Staatsfunk durch eine demokratische Medienlandschaft der freien Meinungsäußerung ersetzen und fördern eine regulierende Finanzierung der Medien durch Verkauf, Werbeanzeigen und freiwillige Spenden.

Medien müssen unabhängig und kritisch berichten können, um einen unverzichtbaren Beitrag zum sozialen Frieden unserer Gesellschaft, zur Wahrung der Meinungsfreiheit und zum aufgeklärten Denken von mündigen Bürgern leisten zu können. Mit der Abschaffung der Rundfunkbeiträge sorgen *Die Natürlichen* für eine freie Medienlandschaft, die nicht durch

unfreiwillige Zwangsabgaben finanziert wird.

9. Weidepflicht einführen

Entgegen aller gesellschaftlicher Trends hinsichtlich vegetarischer, veganer oder aus biologischen Produkten bestehender Ernährungsformen ist die konventionelle Fleischindustrie bislang noch nicht auf diesem Level angekommen. Während Fastfood- und Supermarktketten Bio-Produkte als Antwort auf die breite Nachfrage in der Bevölkerung im großen Stil anzubieten versuchen, steigt die Zahl der Bio-Landwirtschaftsbetriebe von aktuell gut 31.100 (entspricht zwölf Prozent aller Betriebe in Deutschland) nur langsam an. Die Quote der ökologisch bewirtschafteten Fläche liegt gar bei nur 9,1 Prozent. Diese Betriebe haben sich aufgrund ihrer Ausrichtung am ökologischen Landbau dazu verpflichtet, die Weidepflicht für ihre Nutztiere zu respektieren. Diese liegt bei Milchkühen aktuell beispielsweise bei 120 Tagen zu je sechs Stunden während der Vegetationszeit. Zu viele Großkonzerne verdienen ihr Geld jedoch noch immer mit der konventionellen Massentierhaltung: Das Zusammenleben auf beengtem Raum hält für die Tiere traumatische Erfahrungen bereit und leistet der Ansteckung mit Krankheiten Vorschub, die nur mit hohem Einsatz von Antibiotika abgemildert werden. Von Auslauf an der frischen Luft können diese Tiere nur träumen. Nicht zu vergessen sind darüber hinaus auch die oft katastrophalen Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in denjenigen Schlachtbetrieben, die Tier aus der Massentierhaltung im Akkord schlachten und zerlegen müssen.

Die Natürlichen fordern eine produktive Zusammenführung des Menschen und einer von ihm erhaltenen Umwelt und ihren Lebewesen. Dies ist nur möglich im Einklang mit dem Wohl der Nutztiere, die dem Menschen so als natürliche Nahrungsgrundlage dienen können. Denn die Nutzung unserer Natur steht nicht nur der eigenen Bevölkerung, sondern auch den darin gehaltenen Tieren zu. Daher fordern *Die Natürlichen* statt schädlicher Massentierhaltung die Einführung der Weidepflicht für jede Form der Tierhaltung als Basis einer verantwortungsvollen Nahrungsversorgung. Die auf natürliche Weise lebenden Tiere sorgen für die Wiedererlangung des verloren gegangenen Vertrauens in eine diskreditierte Fleischindustrie, die mit Kampfpreisen insbesondere einkommensschwache Gesellschaftsschichten zu bedienen versucht. Dieser Konsum ist allerdings auf Dauer erkaufte mit der Gesundheit jeder/s Einzelnen und der qualvollen Ausbeutung der Tiere selbst. Es muss der Anspruch bestehen, die Stärke der Landwirtschaft in Deutschland für die Produktion qualitativ hochwertigen Fleisches bei gleichzeitiger Berücksichtigung des Tierwohls zu nutzen. Diesbezüglich muss jede/r beim Einkauf das Recht haben, auf eine tierfreundliche Herkunft vertrauen und preislich bezahlen zu können. Die ökologisch bewirtschafteten Flächen müssen weiter ausgebaut und für die Betriebe finanzielle Anreize zur Umrüstung von Massentierhaltung auf eine natürliche Tierhaltung geschaffen werden. Um dabei keine künstliche Verknappung der Fleischressourcen herbeizuführen, ist eine Aufklärung der Bevölkerung über gesunde Ernährung hinsichtlich des Fleischkonsums in Verbindung mit alternativen Ernährungsformen vonnöten.

Fleisch aus Deutschland muss unter Beachtung des Tierwohls produziert werden und gleichzeitig die Praxis der Masttierhaltung ablösen. Diese wird ersetzt durch Tierhaltung mit Weidepflicht, so dass die Bürgerinnen und Bürger auf die regionale Herkunft und Gesundheit des Tieres vertrauen können.

10. Abschaffung aller Tierversuche

Tierversuche aller Art zum Test neuartiger Kosmetikprodukte sind in Deutschland eigentlich längst verboten (schon seit 1998), spätestens allerdings seit 2013 die letzte Stufe der entsprechenden EU-Verordnung von 2009 in Kraft getreten ist. Doch die Realität in der Beauty-Industrie ist meist eine völlig andere. Das nach außen gekehrte Sauber-Image bekommt Flecken, wenn man die in unserer kapitalistischen Wirtschaftsordnung tief verankerte Praxis des Subunternehmertums miteinbezieht. Dadurch hält eine Zahl großer Unternehmen Mitspracherecht an vielen kleinen Firmen, deren genaue Praktiken nicht

bekannt sind und schwer nachzuverfolgen sind. Auch hat die EU-Verordnung selbst Lücken und erlaubt in bestimmten Fällen (u.a. im Arbeitsschutz) die Anwendung von Tierversuchen. So steigt die Zahl der Tiere, an denen Versuche durchgeführt werden, in Deutschland allen gesetzlichen Maßnahmen zum Trotz seit Jahren an und beläuft sich aktuell auf ca. 2,8 Millionen (Stand 2018). Unter den Labortieren befinden sich größtenteils Mäuse oder Affen, aber vor allem auch lebenswerte Begleiter des Menschen wie Kaninchen, Hunde oder Pferde. Ein weiteres, noch größeres Feld für Tierversuche ist der Wissenschaftsbetrieb, in dem die Verträglichkeit von Medikamenten für den Menschen zunächst an Tieren getestet werden soll. Die angewandten Methoden sind höchst qualvoll und traumatisch für die Versuchstiere: Verstümmelung durch Fixierung, Stress sowie genetische Mutationen, Folge- und Langzeitschäden aufgrund der getesteten Wirkstoffe sind die Konsequenz. In der Grundlagenforschung dominiert dabei ohne gezielte Forschungsrichtung einzig die Neugierde, in der medizinischen Forschung gilt das Interesse immerhin prinzipiell der Verträglichkeit neuer Wirkstoffe. Dabei ist die Übertragbarkeit solcher Erkenntnisse sehr fragwürdig, da über 90% der erfolgreich am Tier getesteten Medikamente aufgrund von Nebenwirkungen nicht zur Anwendung kommen oder sich schlicht nicht für den menschlichen Gebrauch eignen. Daraus folgt umgekehrt genauso, dass medizinischer Misserfolg beim Tier unter Umständen eine erfolgreiche Anwendbarkeit beim Menschen von vorneherein ausschließt und Erkenntnisse verloren gehen.

Die Natürlichen fordert eine endgültige Beendigung dieser tierunfreundlichen und darüber hinaus unsinnigen, weil ineffizienten Praxis. Nach der Umsetzung im Kosmetikbereich – deren bestehende Verstöße zukünftig noch mehr sanktioniert werden sollten – müssen diese Regelungen auch weitestgehend auf die medizinische Forschung ausgeweitet werden. Es darf nicht weiter zugelassen werden, dass Tiere unter dem Deckmantel der Wissenschaft und der Profitmaximierung weiter missbraucht werden, obwohl kein nachweislicher Nutzen der daraus resultierenden Erkenntnisse entsteht. *Die Natürlichen* treten daher für die strikte Abschaffung von Tierversuchen aller Art ein. Stattdessen sollen diese im Sinne ihres Erkenntnisinteresses auf den Menschen umgepolzt werden, der sich den Versuchen der Kosmetik- und Pharmaindustrie freiwillig unterziehen kann. Es ist paradox, dass für den Menschen entwickelte Wirkstoffe und Produkte nicht auch an diesem selbst getestet werden, während der Versuch am Tier womöglich verfälschte Ergebnisse liefert. Neben der Freiwilligkeit von Menschenversuchen bestehen weitere Möglichkeiten darin, mit Hilfe von Zellkulturen menschliches Gewebe zu kultivieren oder in Form von Organoiden für Versuche nutzbar zu machen. Diese sogenannten In-vitro-Methoden sind häufig kostengünstiger als die Beschaffung von Tieren und liefern aufgrund ihrer Ähnlichkeit zu den komplexen Organismen des Menschen bessere Studienergebnisse.

Ziel der *Natürlichen* ist es, den Wirtschaftsstandort Deutschland tierversuchsfrei zu gestalten – und zwar ohne Kompromisse. Die Tauglichkeit neuer Erkenntnisse und aktueller Forschungsergebnisse wird in Zukunft nicht mehr am Tier erprobt, sondern stattdessen im Sinne einer zielgerichteteren Verwendung am Menschen auf freiwilliger Basis beziehungsweise an künstlich erzeugten Zellorganismen des Menschen.

11. Freiwillige Impfungen ohne Impfpflicht

Die öffentlichen Debatten während der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass die Mehrheit der Deutschen flächendeckende Zwangsimpfung ablehnt. Rechtsvorschriften wie das Masernschutzgesetz, das erst kürzlich am 01. März 2020 in Kraft getreten ist, schränken die Entscheidungsfreiheit der Bürgerinnen und Bürger ein und stellen die Mündigkeit der Menschen in Frage. Das höchste Beratungsorgan des Bundesministeriums für Gesundheit ist die Ständige Impfkommission (STIKO), deren Unabhängigkeit häufig bezweifelt wird. Zu groß ist der Einfluss der Pharmalobby, die weniger an der Gesundheit der Menschen als vielmehr am Profit der großen Konzerne interessiert ist. Aus medizinischer Sicht gelten viele Impfungen bis heute als höchst umstritten, insbesondere in Bezug auf Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit. Impfstoffe irritieren das Immunsystem, verursachen oft

erhebliche Nebenwirkungen und können mitunter selbst Auslöser für schwere Erkrankungen sein. Die in Impfstoffen enthaltenen Zusatzstoffe wie Hühnereiweiß, Formaldehyd oder Aluminiumphosphat stehen im Verdacht, Allergien auszulösen. Zudem fehlen wichtige vergleichende Studien mit verlässlicher Aussagekraft zur Sicherheit vieler Impfstoffe. Selbst bei der Kinderkrankheit Windpocken sind z.T. erhebliche Lücken in medizinischen Studien zu beobachten. Mehrfachimpfungen stehen im Verdacht, das Immunsystem unnötig zu belasten und können dadurch eine erhebliche Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellen, insbesondere für Kinder, deren Immunsysteme noch nicht vollständig entwickelt sind.

Die Natürlichen wollen eine bedingungslose Abschaffung der Impfpflicht und fordern die Einführung einer freien, individuellen Impfentscheidung. Eine zwangsverordnete Impfung ist ein unverhältnismäßiger Eingriff in die körperliche Unversehrtheit deutscher Bürgerinnen und Bürger. *Die Natürlichen* lehnen Impfungen an sich nicht grundsätzlich ab. Allerdings sollte es jedem Menschen frei stehen, selbst und frei über eine Impfung des eigenen Körpers zu entscheiden. Jede Person sollte über das Recht verfügen, sich im Einzelfall selbstständig und kritisch mit der Notwendigkeit, Wirksamkeit und Sicherheit von individuellen Impfungen beschäftigen und verschiedene ärztliche Meinungen konsultieren zu dürfen. *Die Natürlichen* wollen die Ständige Impfkommission (STIKO) endgültig abschaffen, um den Einfluss der Pharmalobby auf staatliche Entscheidungen zu verhindern. Stattdessen soll ein unabhängiges und kritisches Informations- und Forschungszentrum (IMPFOR-Zentrum) die deutsche Bevölkerung über die Vorteile und Nachteile von Impfungen aufklären, so dass sich alle mündigen deutschen Bürgerinnen und Bürger ihre eigene Meinung bilden können – ohne staatlich verordneten Zwang durch Impfpflicht.

Die Zwangsimpfung stellt einen medizinischen Eingriff dar, der unwiderruflich ist und die Gesundheit gefährden kann. Dieser Eingriff beeinträchtigt die körperliche Unversehrtheit und widerspricht damit dem Grundrechtsschutz, den unsere Verfassung garantiert. Denn die Freiheit der Person gilt nach Art. 2 GG als unverletzlich. *Die Natürlichen* achten das Recht auf körperliche Unversehrtheit und die Meinungsfreiheit in allen Bereichen.

12. Reduzierung der Rüstungsausgaben zugunsten sozialen Wohnungsbaus

Eine funktionierende militärische Verteidigung ist unverzichtbar für Sicherung von Wohlstand und Frieden, auch in Friedenszeiten. Gut ausgebildete Soldaten sollen mögliche Angriffe von außen abwehren, im Katastrophenfällen wie Überschwemmungen oder Epidemien die Sicherheitskräfte im Inland unterstützen und internationale Konflikte bewältigen können. In Deutschland benötigen wir deshalb eine gut ausgebaute Armee – auch, um den Verpflichtungen in internationalen Bündnissystemen wie der NATO nachzukommen, die unser Land, unsere Verbündeten und damit unser gemeinsames Wertesystem auf internationaler Ebene schützt. Der jährliche Etat der deutschen Bundeswehr sollte allerdings nach sinnvollen Maßgaben der Verhältnismäßigkeit festgelegt werden. Jahr für Jahr wird das Budget für Rüstungsausgaben von der deutschen Regierung erhöht und erreicht immer neue Rekordstände. Im Jahr 2018 hat Deutschland insgesamt fast 50 Milliarden Euro für Waffen, Munition und militärische Gerätschaften ausgegeben und liegt im Ranking der Länder mit den höchsten Militärausgaben auf Platz sieben. Angesichts jüngerer Bundeswehr-Skandale wie der Berater-Affäre unter der Führung der ehemaligen Verteidigungsministerin Ursula von der Leyen, die Anschaffung von flugunfähigen Airbus-Hubschraubern im Jahr 2019 oder die überteuerte Instandhaltung des Segelschulschiffs Gorch Fock steht der hohe Rüstungsetat des Verteidigungsministeriums in der Kritik. Auch in Anbetracht der personell gering ausgestatteten und geopolitisch unwirksamen, aber sehr kostspieligen Auslandseinsätze der Bundeswehr in Mali, Afghanistan, im Irak oder am Horn von Afrika stellt sich die Frage nach dem Sinn von überhöhten Budgets für teure Militärmissionen im Ausland. Parallel hierzu häufen sich die sozialen Probleme in Deutschland, wenn Miet- und Immobilienpreise in den großen deutschen Städten aus dem Ruder laufen, stetig bis ins Unermessliche steigen und Wohnraum für einen Großteil der Bevölkerung unerschwinglich wird – trotz einer Mietpreisbremse, die niemals so funktionierte, wie sie eigentlich sollte. Der soziale

Wohnungsbau läuft im Gegenzug außerordentlich schleppend und wird von der Bundesregierung und den Landesregierungen seit Jahrzehnten konsequent vernachlässigt. Während also die Bundeswehr vor allem durch Misswirtschaft und teure Auslandseinsätze in Erscheinung tritt und den Steuerzahler unverhältnismäßig stark belastet, häufen sich die sozialen Herausforderungen im Inland.

Die Natürlichen fordern deshalb eine Reduzierung der Rüstungsausgaben zugunsten des sozialen Wohnungsbaus. Anstatt Geld für unbrauchbares und defektes Material, unsinnige und überteuerte Auslandseinsätze sowie überflüssige und unangemessene Beraterhonorare auszugeben, wollen *Die Natürlichen* den jährlichen Rüstungsetat um mehr als die Hälfte auf 24 Milliarden Euro reduzieren. Durch einen durchdachten Abbau der Truppenstärke, eine gesteigerte Effizienz beim Einkauf von militärischem Gerät mit entsprechenden Maßnahmen zur Qualitätssicherung, den Verzicht auf Prestige-Projekte wie dem Segelschulschiff Gorch Fock und eine optimierte Umstrukturierung der militärischen Verwaltung, die regelmäßig durch unabhängige Kontrollinstanzen überprüft wird, können kurzfristig und auf lange Sicht erhebliche Geldsummen eingespart werden. Das hierdurch frei gewordene Budget soll sinnvoll im Inland eingesetzt werden, um Wohnungsbauprojekte in Deutschland mit jährlichen Projektzuschüssen in Höhe von 25 Milliarden Euro fördern zu können und den angespannten Immobilienmarkt in deutschen Großstädten wie München, Berlin und Frankfurt zu entzerren. Das Recht auf menschenwürdiges Wohnen muss als elementares Grundrecht im deutschen Grundgesetz verankert werden, um die sozialen Existenzen von Alleinverdienerinnen und Alleinverdienern, Alleinerziehenden, Studierenden, Niedrigverdienerinnen und Niedrigverdienern sowie von solchen Menschen grundrechtlich zu sichern, die unterhalb der Armutsgrenze leben oder von Armut bedroht sind.

Die militärische Verteidigung Deutschlands ist eine notwendige Aufgabe – allerdings nicht zu jedem Preis. *Die Natürlichen* leisten mit der Reduzierung von Rüstungsausgaben zugunsten des sozialen Wohnungsbaus einen wichtigen Beitrag für erschwinglichen Wohnraum, faire Mietpreise und gesellschaftlichen Frieden, ohne dabei die Sicherheit unseres Landes aufs Spiel zu setzen.

13. Steuerpflicht für Großkonzerne

Es ist ein bekanntes Problem in der Europäischen Union, dass Großkonzerne legale Möglichkeiten im europäischen Steuersystem ausnutzen, um sich in Mitgliedstaaten mit geringerer Steuerlast fiskalische Vorteile zu sichern. Großkonzerne sind multinational agierende Unternehmen, die in verschiedenen Ländern Tochterunternehmen besitzen. Indem hohe Lizenzgebühren beispielsweise für Rohstoffe, Dienstleistungen oder übertragene Marken- und Namensrechte an Tochterunternehmen in Ländern wie Luxemburg oder Irland gezahlt werden, verzeichnet der deutsche Staat Verluste in Milliardenhöhe. Dies betrifft internationale große Player wie Google, Apple, Starbucks, aber auch inländische Konzerne wie BASF, Bayer oder Volkswagen. Im Gegensatz dazu zahlen mittelständische Unternehmen – ohne Tochterunternehmen im steuergünstigen Ausland – den regulären Steuersatz. Gerne wird mit der großen Zahl an Arbeitsplätzen argumentiert, die Großkonzerne schaffen. Beachtet man jedoch die oftmals schlechten Arbeitsbedingungen und ihren relationalen Anteil an der Umweltbelastung, ist dieses Argument nicht mehr viel wert. Statt nur den Bruchteil an Steuern zu zahlen, sollten Großkonzerne der mit ihrer Größe und Umsatzstärke einhergehenden Verantwortung gerecht werden und sich dementsprechend zum Schutz der Umwelt herangezogen werden, statt von ihr zu profitieren.

Die Natürlichen fordern in diesem Sinne ein Ende des ungeheuerlichen Finanzgebarens. Großkonzerne mit Sitz in Deutschland müssen endlich gleichermaßen besteuert werden, ohne Gewinne an Tochterunternehmen im Ausland zu verschieben. Dafür muss das jahrelange Tauziehen um die Einführung der Finanztransaktionssteuer beendet und diese tatsächlich eingeführt werden. Ohne eine solche Gleichstellung in der Unternehmensbesteuerung ist kein fairer Wettbewerb möglich und die Unternehmensvielfalt wird bedroht. Mit der Einführung

einer Digitalsteuer wollen *Die Natürlichen* Internetriesen wie Amazon oder Facebook dazu verpflichten, für kostenfrei in Deutschland abgeschöpfte persönliche Daten in Form von Steuerabgaben zu zahlen, die den Nutzerinnen und Nutzer den schlussendlich auf anderen Wegen wieder zugutekommen. Diese gerechte Umverteilung nach dem Prinzip, die Armen helfen den Schwachen, wird für die Finanzierung der Rente mit 60 und allgemeine Steuerentlastungen für die Bevölkerung eingesetzt und ist sinnvoller, als in Steueroasen zu verschwinden. Zudem kommen Unternehmen einer solchen Größe auf diese Weise ihrer Verantwortung nach, die sie für Menschen und Umwelt tragen.

Die Natürlichen werden Großkonzerne daher über Instrumente wie eine Finanztransaktionssteuer und Digitalsteuer dazu verpflichten, ihren Beitrag für Gesellschaft und Umwelt zu leisten. Es darf nicht weiter geduldet werden, dass sich einige wenige dem verpflichtenden Steuersystem in Deutschland entziehen und um Abgaben bringen, die für Investitionen in das Gemeinwohl fehlen.

14. Abschaffung der Kirchensteuerpflicht

Die Kirchensteuer beträgt je nach Bundesland aktuell zwischen acht und neun Prozent der Lohn- und Einkommensteuer. Die verpflichtende Abgabe wird heute noch immer mit der Enteignung der Kirchen am Beginn des 19. Jahrhunderts, der sogenannten Säkularisierung, begründet und staatlich durchgesetzt. Allerdings ist die Kirchensteuer keine staatliche Subvention, sondern eine steuerliche Abgabe, die von den Angehörigen der jeweiligen Religionsgemeinschaften wie z.B. den Gemeinden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), den Bistümern der Römisch-Katholischen Kirche, den Freireligiösen Gemeinden und den jüdischen Gemeinden erhoben und über die Finanzämter an die Religionsgemeinschaften weitergegeben wird. Für diese Dienstleistung erhält der Fiskus eine geringe Ausgleichszahlung. Um das überdimensionierte Ausmaß der Kirchensteuer zu verdeutlichen, lohnt sich ein Blick auf zwei Zahlen aus dem Jahr 2018: Von der römisch-katholischen Kirche wurden deutschlandweit über 6,6 Milliarden Euro eingezogen, während die evangelische Landeskirche ca. 5,6 Milliarden Euro an Kirchensteuer erhielt. Allerdings dürfen nur diejenigen Kirchen und Gemeinden Steuern erheben, die staatlich offiziell anerkannt sind. Obwohl in Deutschland das laizistische Gebot zur Trennung von Staat und Religion besteht, unterstützt der Staat also nur ausgewählte Religionsgemeinschaften bei der Finanzierung ihrer Arbeit, während andere religiöse Vereinigungen ohne offiziellen Status nicht von der Kirchensteuer profitieren können. Nach wie vor übernehmen Kirchen und andere Religionsgemeinschaften wichtige Funktionen in der Gesellschaft: Einerseits zählt die Religionsausübung für viele deutsche Staatsbürgerinnen und Staatsbürger zum gelebten Alltag, weshalb funktionierende religiöse Institutionen unerlässlich sind für eine uneingeschränkte Spiritualität. Andererseits übernehmen institutionelle Religionsgemeinschaften wichtige soziale Tätigkeiten, wie die Wohlfahrt im Allgemeinen, die Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen, die Pflege von Senioren und Menschen mit Behinderung, die Seelsorge, die Hospiz- und Palliativbegleitung sowie der stetige Einsatz für Kultur, Architektur und Denkmalpflege. Um diese vielfältigen Betätigungsfelder zu finanzieren, erhalten die beiden großen christlichen Kirchen auch neben der Kirchensteuer zudem Unterstützung vom Staat: Im Jahr 2018 erhielten evangelische Gemeinden ca. 317 Millionen Euro an Staatsleistungen, während die katholischen Kirchen sich mit etwa 202 Millionen Euro begnügen musste. Diese immensen Summen führen vielerorts dazu, dass Geld von Kirchenoberen und religiösen Führen unverhältnismäßig eingesetzt oder gar veruntreut wird, was die Finanzskandale um das Bischofshaus in Limburg (2013) oder die zweifelhaften Geschäfte im Bistum Eichstätt (2018) verdeutlichen. In beiden Fällen geht es um Beträge in zweistelliger Millionenhöhe. Bei einem Blick auf die üppig gefüllten Konten religiöser Institutionen wird die Absurdität der Kirchensteuer noch nachvollziehbarer: Auf Platz eins der wohlhabendsten Kirchen steht die Erzdiözese München und Freising mit einem Vermögen in Höhe von 5,96 Milliarden Euro (2017), während das Erzbistum Paderborn mit 4,16 Milliarden Euro (2016) und das Erzbistum Köln mit 3,35 Milliarden Euro (2016) Eigenkapital auf den Plätzen zwei und drei folgen. Diese ungeheuren Summen zeigen, dass das Ende der Kirchensteuer längst überfällig ist.

Die Natürlichen wollen die Pflicht der Kirchensteuer abschaffen. Die Kirchensteuer entspricht aufgrund des Zwangs zur Abgabe und der Zusammenarbeit der Religionsgemeinschaft mit den staatlichen Finanzämtern bei der Erhebung nicht der grundgesetzlich verankerten Trennung von Staat und Kirche. Gleichzeitig diskriminiert die Kirchensteuer alle nicht-staatlich anerkannten Religionen, während sich staatlich anerkannte Religionen weiterhin bereichern. Die Zahlung von Kirchenbeiträgen soll fortan weiterhin auf freiwilliger Basis möglich sein. Dies entlastet einerseits diejenigen Personen, die institutioneller Teil einer Kirchengemeinde sein wollen, sich die Kirchensteuer jedoch nicht oder nur bedingt leisten können. Um die Kirchenverbände auch weiterhin finanziell zu unterstützen, fordern *Die Natürlichen* eine Reformierung des Abgabensystems, das auf einem freiwilligen Solidaritätsprinzip basiert: Diejenigen Gemeindemitglieder, die sich eine regelmäßige Zahlung an die jeweilige Kirche leisten können, werden durch steuerliche Vergünstigungen angeregt, die Kirchenabgabe an die jeweilige Religionsgemeinschaft auch weiterhin auf freiwilliger Basis zu leisten.

Die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft darf kein Privileg mehr von Besserverdienenden sein und die ohnehin prall gedeckten Konten der Kirchen füllen. Deshalb gewährleisten *Die Natürlichen* mit der Abschaffung einer unfreiwilligen Zwangsabgabe, die als Kirchensteuer getarnt ist, die uneingeschränkte Freiheit aller Religionen.

15. Aufhebung der Unantastbarkeit der Richter

In Deutschland arbeiten derzeit etwa 20.000 Richterinnen und Richter. Sie repräsentieren die Dritte Gewalt, gestalten unser Recht, sind unabhängig, frei und vor allem unantastbar. In ihren Urteilen sind sie einzig den deutschen Gesetzen verpflichtet. Für Fehlurteile oder Fehleinschätzungen können Menschen im Richteramt in vielen Fällen nicht haftbar gemacht werden. Unsere Rechtsprecherinnen und Rechtsprecher dürfen nicht einmal gegen ihren eigenen Willen versetzt werden, sondern müssen grundsätzlich immer zustimmen, bevor sich ihre Zuständigkeit oder ihr Arbeitsort ändern. Die akademische Ausbildung ist langwierig und gilt als elitär. Doch am Ende entscheiden nicht unbedingt die Leistung oder die persönliche Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern: Denn wer in Deutschland in das Richteramt kommt, wird vom Justizministerium der jeweiligen Bundesländer bestimmt. Bei Bundesrichterinnen und -richtern (Bundesgerichtshof, Bundessozialgericht, Bundesverwaltungsgericht, Bundesfinanzhof und Bundesarbeitsgericht) entscheidet der Richterwahlausschuss. Das Bundesverfassungsgericht wird von einem Gremium im Bundestag in nichtöffentlicher Wahl bestimmt. Der Richterwahlausschuss besteht hingegen aus den Justizministerinnen und -ministern der 16 Bundesländern und 16 weiteren Expertinnen und Experten, die mit einfacher Mehrheit entscheiden. Hieran lässt sich gut erkennen, wie eng Politik und Justiz miteinander verzahnt sind: Die Regierungsparteien CDU/CSU und SPD können durch ihre Mehrheit im Richterwahlausschuss *de facto* im Alleingang Richterämter besetzen. Eine politische Unabhängigkeit des Richteramtes scheint hierdurch nicht mehr gewährleistet. Zudem dürfen Richterinnen und Richter trotz ihrer überdurchschnittlichen Einkommen außerdienstlichen Nebentätigkeiten z.B. in der Wirtschaft nachgehen, die häufig mit unverhältnismäßig hohen Summen über 100.000 Euro belohnt werden. Angesichts der Gefahr einer politischen oder wirtschaftlichen Einflussnahme ebnet die Unantastbarkeit des Richteramtes den Weg für Missbrauch, Bestechlichkeit und Willkür.

Die Natürlichen fordern die Aufhebung der Unantastbarkeit von Richterinnen und Richter. Die verschleierte Trennung zwischen Legislative als gesetzgebender Gewalt und Judikative als rechtsprechender Gewalt gefährdet den Rechtsstaat und stellt die politische Gewaltenteilung in Frage. Bei einer derart geringen Legitimität von gewählten Richterinnen und Richtern ist die Aufrechterhaltung der Unantastbarkeit des Richteramtes unverantwortlich gegenüber der Demokratie, dem Volk und der Verfassung, die verfügt, dass alle Macht vom Volke ausgeht. Das Richteramt ist die Schaltstelle unseres Rechtsstaates und muss deshalb umfangreichen Kontrollen unterliegen. Richterinnen und Richter sollten fortan für

Fehlverhalten sanktioniert werden. *Die Natürlichen* fordern darüber hinaus die Abschaffung des politisch instrumentalisierten Richterwahlausschusses und die Einrichtung einer unabhängigen Kontrollinstitution, deren Vertreterinnen und Vertreter per Volksentscheid für eine Dauer von fünf Jahren gewählt werden. Die hohen Nebenverdienste im Richteramt fördern zudem das Potential der Bestechlichkeit, obwohl die überdurchschnittliche Besoldung eine finanzielle Unabhängigkeit der Richterinnen und Richter garantieren soll. Deshalb fordern *Die Natürlichen* eine Deckelung der Nebenverdienste von Richterinnen und Richtern in Höhe von 50.000 Euro jährlich, um die Freiheit der Rechtsprechung zu gewährleisten.

Die deutsche Rechtsprechung darf nicht mehr politisch instrumentalisiert werden. Das Richteramt muss weiterhin frei bleiben, aber darf durch die Unantastbarkeit der Richterinnen und Richter nicht mehr der Gefahr des juristischen Missbrauchs und der Willkür ausgesetzt sein. *Die Natürlichen* setzen sich für eine unabhängige Justiz ein, die auf den Grundsätzen unseres demokratischen Rechtsstaates entscheidet und bei Fehlverhalten zur Verantwortung gezogen wird.

16. Lohngleichheit von Frauen und Männern

Viele schlecht bezahlte Berufe in Deutschland werden vorwiegend von Frauen ausgeübt. Dazu zählen Arbeitsplätze in Bereichen wie dem Erziehungs- und Sozialwesen, dem Einzelhandel, der Friseur- und Kosmetikbranche oder in der Gastronomie. Doch nicht nur dieser strukturelle Verteilungsmechanismus des Arbeitsmarktes verursacht Gehaltsunterschiede zwischen Frauen und Männern. Auch erschweren Schwangerschaft und Familiengründung die Karriereplanung, da der geäußerte Kinderwunsch vielerorts die Diskriminierung von Frauen hinsichtlich der Stellenbesetzung zur Folge hat. Weiterhin ist es in vielen Fällen die Frau, die ihren Job aufgibt und sich um die Kindererziehung kümmert. Diese Form der unbezahlten Arbeit wird noch viel zu wenig berücksichtigt und verbaut Frauen oft berufliche Aufstiegsmöglichkeiten, so dass die Führungsetagen wegen ihrer langfristigen Verfügbarkeit eher mit Männern besetzt werden. Zudem sieht eine solche familiäre Aufgabenverteilung für die Frau meist nur die Rolle der Zweitverdienerin vor, was eine erhöhte steuerliche Belastung mit sich bringt (sogenanntes Ehegattensplitting) und die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme sinken lässt. Aufgrund der genannten Punkte hält sich der sogenannte Gender Pay Gap, der geschlechtsbedingte Verdienstabstand, seit über 25 Jahren konstant zwischen 20 und 23 Prozent. Das bedeutet, dass Frauen hinsichtlich des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes gesamtgesellschaftlich und berufsübergreifend gut 20 Prozent weniger verdienen als ihre Arbeitskollegen: nämlich 16,59 Euro im Vergleich zum Stundenlohn der Männer in Höhe von 21 Euro (Stand 2017). Diese Lücken im Einkommensverlauf machen sich natürlich bemerkbar beim Blick auf die lebenslange Einkommenserwartung. Somit entsteht dem weiblichen Geschlecht durch diese mit der Zeit zunehmenden Verdienstdifferenzen ein Abhängigkeitsverhältnis zum Mann, das sich im Falle von Scheidung oder als Alleinerziehende verschärfen kann. Dabei will das Grundgesetz genau das verhindern. Nicht anders ist Art. 3 GG zu verstehen, der allen Bürgerinnen und Bürgern die Gleichheit vor dem Gesetz zusichert. In Abs. 2 verpflichtet sich der Staat zur „Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern“ und die „Beseitigung bestehender Nachteile“.

Die Natürlichen setzen sich daher für die Aufwertung schlecht bezahlter und überwiegend von Frauen nachgegangenen Erwerbstätigkeiten ein. Dies muss sich langfristig in der Einkommenshöhe widerspiegeln und darf nicht durch puren Aktionismus wie dem Pflegebonus der Großen Koalition erreicht werden, der zur Beseitigung struktureller Unterschiede in der Einkommensgestaltung völlig ungeeignet ist und nichts zur Sache beiträgt. Dementsprechend gilt es, die Bedingungen des Tarifvertrags des öffentlichen Dienstes in der Pflege auf private Einrichtungen auszuweiten. Auch in den anderen, eingangs erwähnten Branchen ist der Abschluss von Tarifverträgen zu empfehlen oder bestehende

Vereinbarungen gemäß der Reallohnentwicklung anzupassen, um die Lohnspirale nach unten aufgrund der Inflation zu vermeiden oder sie gar nach oben hin umzukehren. Des Weiteren gilt es, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf weiter voranzutreiben, indem Arbeitgeber verstärkt Anreize für die Elternzeit von Vätern schaffen und so das Stigma der Schwangerschaft im beruflichen Kontext beseitigt wird. Im Hinblick auf eine alternde Gesellschaft und ein auf lange Sicht überlastetes Rentensystem hat die Familienfreundlichkeit im Beruf oberste Priorität. Frauen müssen sich nach der Schwangerschaft ihrer zügigen Reintegration in den Arbeitsmarkt sicher sein dürfen. Diesbezüglich werden die Anstrengungen im bildungspolitischen Bereich weiter intensiviert, junge Männer zur Teilnahme an hauswirtschaftlichen Tätigkeiten zu ermuntern und so später familiäre Verantwortung zu übernehmen, während junge Frauen in männerdominierten Berufen gefördert werden.

Die Natürlichen fordern die konkrete Umsetzung der bereits seit Jahrzehnten im Grundgesetz der Bundesrepublik verankerten Gleichstellung von Frauen und Männern. Die tatsächlich bestehende strukturelle Ungleichstellung manifestiert sich augenscheinlich in der unterschiedlichen Entlohnung von Arbeitskraft beider Geschlechter. Diese lässt sich durch gesetzliche Maßnahmen für eine angestrebte Lohngleichheit effektiv beheben – mit dem langfristigen Ziel, den seit Jahren konstanten Gender Pay Gap zu minimieren und im Idealfall zu nivellieren.

17. Kennzeichnungspflicht für alle Produkte im Lebensmittel- und Kosmetikbereich

Die EU-weit gültige Lebensmittel-Informationsverordnung löste 2014 die nationale Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung ab und regelt seither alle wichtigen Deklarationen für verpackte und unverpackte Waren. Dazu zählen unter anderen Angaben wie das Zutatenverzeichnis, die Nährwertdeklaration, der Händler oder das Ursprungsland. Mit diesen doch eher abstrakten und oft schwer nachzuverfolgenden Angaben können viele Verbraucher jedoch am Ende wenig anfangen. Die Sensibilisierung in der Bevölkerung für Herkunft und Produktionsbedingungen der Erzeugnisse ist vielmals zu gering, um diesbezügliche Angaben zu hinterfragen. Auch der richtige Umgang mit Informationen aus den Nährwertangaben ist nur unzureichend ausgeprägt. Der inzwischen eingeführte Nutri-Score ist da schon ein erster Schritt in die richtige Richtung. Dieser kennzeichnet die verarbeiteten Inhaltsstoffe durch farbliche Kategorisierung von grün bis rot als gut beziehungsweise schlecht für eine gesunde Ernährung. Leider ergibt sich dieser nur aus einer viel zu einfachen Berechnung anhand weniger Inhaltsstoffe, ohne dabei die tatsächliche Komplexität der menschlichen Nahrungsaufnahme zu berücksichtigen. Eine strikt nach dem besten Nutri-Score-Level „Grün-A“ geführte Ernährung bedeutet dabei noch lange keine gesunde. Zudem ist diese Kennzeichnung bisher auch nicht verpflichtend und beruht somit auf der Freiwilligkeit der Hersteller.

Die Natürlichen machen sich daher stark für eine verpflichtende Kennzeichnung aller Lebensmittel, ohne Ausnahmen. Diese Kennzeichnungspflicht wird zudem auf alle Kosmetikprodukte ausgeweitet, um den Verbraucherinnen und Verbrauchern tierversuchsfreie Beauty-Artikel ohne unverträgliche Inhaltsstoffe zu garantieren. *Die Natürlichen* schlagen eine Kennzeichnungsskala von Grün bis Schwarz vor, die den Konsumenten übersichtliche Informationen über die Artikel liefert. Diese bezieht neben der bloßen Kombination aus guten und schlechten Inhaltsstoffen zusätzliche Faktoren in die Bewertung mit ein. Bei Lebensmitteln spielt der Ursprungsort und bei längeren Transportwegen seine Auswirkung auf Umwelt und Klima eine wichtige Rolle. Ebenso sind die Herstellungsbedingungen sowohl bei Kosmetika (Test an Tieren) als auch Nahrungsmitteln (Art der Landwirtschaft, Arbeitsbedingungen) zu beachten. Die Kennzeichnungsskala stärkt das ethische und verantwortungsbewusste Handeln der Bürgerinnen und Bürger, indem sie auf die Komplexität global produzierter Güter und Lebensmittel verweist: Die Kombination dieser unterschiedlichen Faktoren unterstützt die Verbraucherinnen und Verbrauchern beim Einkauf nachhaltig. Mit Hilfe der Kennzeichnung werden die Problematiken globalisierter Lieferketten einer breiten Öffentlichkeit in das Bewusstsein gerufen, was einen wichtigen

Schritt bei der Durchbrechung der ausbeuterischen Methoden in der Produktion bedeutet.

Die Natürlichen positionieren sich damit klar gegen intransparente Herstellungsverfahren von Kosmetika und Lebensmitteln und für den Verbraucherschutz. Die Bürgerinnen und Bürgern haben das Recht, zu erfahren, was wirklich in und hinter den Produkten des täglichen Lebens steckt. *Die Natürlichen* wollen eine Sensibilisierung für faire und umweltschonende Erzeugnisse herbeiführen – mit dem Ziel, schlussendlich auf verantwortungsbewusste Warenketten umzusteigen.

18. Unterricht an Schulen über gesunde Ernährung und natürliche Lebensweise

Der Gesundheitszustand und die Ernährungsqualität der Bürgerinnen und Bürger in Deutschland steht in signifikantem Zusammenhang mit ihrer Angehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht. Personen aus den unteren sozialen Schichten verfügen meist über weniger Bildung und somit folglich über ein geringeres Einkommen als sozial Bessergestellte. Beide Merkmale sind jedoch nachweislich wichtige Einflussfaktoren auf den Lebensstil und den Konsum von Lebensmitteln. Der begrenzte finanzielle Rahmen führt dazu, dass Angehörige der unteren Schichten besonders billige und unausgewogene Nahrung einkaufen. So entsteht eine Käuferschaft für Lebensmittel aus umweltschädlicher konventioneller Landwirtschaft und raffiniertem Zucker sowie Tierprodukten aus Massentierhaltung. Hinzu kommt, dass die Zahl der Übergewichtigen (Body-Mass-Index ≥ 25) in der deutschen Bevölkerung generell zu hoch ist: Das bedeutet, dass es kein ausnahmslos schichtspezifisches Problem ist, wobei zumindest Männer (fast zwei Drittel) stärker betroffen sind als Frauen (über ein Drittel). Insgesamt fehlt also immer noch zu häufig das Wissen über wichtige Inhaltsstoffe einer ausgewogenen Ernährung aus Obst, Gemüse, Fleisch sowie Fisch und die Kenntnis essenzieller Nährstoffe für den eigenen Körper. Fatalerweise werden ungesunde Essgewohnheiten bereits im frühen Kindesalter verinnerlicht und sind daher selbst bei sozialem Aufstieg später noch als Ernährungs-Habitus prägend. Vom Elternhaus mitgegebene ernährungstechnische Nachteile werden jedoch im deutschen Bildungssystem nicht aufgefangen oder gar korrigiert. Stattdessen spiegelt sich die generelle Reproduktion sozialer Benachteiligung in den Schulen auch im Bereich einer verantwortungsbewussten Ernährungsbildung wider.

Die Natürlichen wollen daher eine stärkere Implementierung von Unterrichtszeit über gesunde Ernährungs- und Lebensformen in den schulischen Lehrplan. Die gegenwärtigen Bemühungen reichen nicht aus, da es nicht gelungen ist, die soziokulturellen Ungleichheiten zu überwinden und der breiten Bevölkerung einen gemeinsamen Ernährungsstandard zu vermitteln. Das Ziel des eigenen Unterrichtsfaches ist der Erwerb von Kompetenzen im Umgang mit Nahrungsmitteln bezüglich ihrer Inhaltsstoffe, ihrer Verarbeitung, ihrer Herkunft und Bedeutung für die natürliche Umwelt sowie der Bedeutung ihrer Nährstoffe für die körpereigenen Stoffwechselprozesse. Damit einher geht ein umfangreicher Wissensstand über den Erzeugungskreislauf von Lebensmitteln. Dies trägt entscheidend zur notwendigen Sensibilisierung der Bevölkerung, der erfolgreichen Umsetzung der natürlichen Landwirtschaft und der anvisierten Weidepflicht bei. Beide Vorhaben sind wichtig bei der umweltschonenden Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit gesunden Nahrungsmitteln. Damit dies gelingt, muss jedoch zunächst ein strukturelles Umdenken in der generellen Betrachtungsweise von Nahrung stattfinden, der über den Bildungsweg und auf Basis der Erkenntnisse aus der Naturheilkunde vermittelt wird. Den Konsum von Erzeugnissen aus der Massentierhaltung zugunsten eines tierfreundlich und hochwertig produzierten Fleisches zu verringern, spielt dabei ebenso eine Rolle, wie die Vorteile von ökologisch angebautem Obst und Gemüse herauszustellen. Ebenso zentral soll die Aufklärung über die Versorgung des Körpers mit wichtigen Vitaminen, Eiweißen, ungesättigten Fettsäuren oder Kohlenhydraten sein und aus welchen Nahrungsmitteln man am besten die benötigten Ballaststoffe, Mineralstoffe oder Spurenelemente bezieht. Des Weiteren wird die kritische Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Ernährungsweisen gefördert, um jeder/m Einzelnen genug Raum für die individuelle Wahl eines verantwortungsbewussten und umweltschonenden Lebensstils zu ermöglichen.

Für *Die Natürlichen* bedeutet die schulische Gesundheitsförderung ein zentrales Anliegen. Damit soll erreicht werden, den strukturellen Bildungsmangel beim Thema Ernährung zu überwinden und soziokulturelle Benachteiligungen abzubauen. Gleichzeitig müssen Präventionsmaßnahmen gegen Übergewicht bereits im frühen Kindesalter ergriffen werden, damit sie sich einprägen und nachhaltig Wirkung zeigen. *Die Natürlichen* sorgen somit für die langfristige Gesundheit der Bevölkerung, unabhängig vom sozialen Status.